



Città di Bolzano
Stadt Bozen

Einwanderung in Bozen

EIN RATGEBER

ZU DEN DIENSTLEISTUNGEN

DEUTSCH

MIT DEM BEITRAG VON

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE



BEARBEITET VON

CUO
savera

COOPERATIVA SOCIALE | SOZIALGENOSSENSCHAFT

Beobachtungsstelle für Sozialpolitik und Lebensqualität

Einwanderung in Bozen – Ein Ratgeber zu den Dienstleistungen

Verfasserin: Genossenschaft Savera

Herausgeber: Stadtgemeinde Bozen – Beobachtungsstelle für Sozialpolitik und Lebensqualität – Gumergasse 7, 39100 Bozen

Kontakt: beobachtungsstelle@gemeinde.bozen.it

Wissenschaftliche Leitung und Forschungscoordination: Carlo Alberto Librera

Layout: mediamac.design

Textergänzung: Erjon Zeqo

Übersetzung: Sabrina Bussani

Die Verwendung der bereitgestellten Inhalte, Grafiken und Tabellen ist unter Angabe der Quelle gestattet.
Quellenangabe bei Zitaten: Gemeinde Bozen, Einwanderung in Bozen – Ein Ratgeber zu den Dienstleistungen.
Beobachtungsstelle für Sozialpolitik und Lebensqualität, Abteilung für Dienste an die örtliche Gemeinschaft, Stadtgemeinde Bozen. Dieser Text kann im Internet unter www.gemeinde.bozen.it > Beobachtungsstelle für Sozialpolitik und Lebensqualität und unter der Sektion Home > Dienste > I servizi per > Im Dienste von: > Bürger mit migratorischem Hintergrund und Eu-Bürger > Publikationen heruntergeladen werden.

Vorwort

Der vorliegende mehrsprachige Führer, der dank der Kofinanzierung der Koordinierungsstelle für Integration der Provinz Bozen entstanden ist, enthält für die Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund und für alle, die im Bereich der Einwanderung tätig sind, zahlreiche nützliche Informationen.

Er bietet einen Überblick über die Dienstleistungen und Einrichtungen für Migration, die es in der Stadt Bozen gibt. Es ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht immer einfach zu verstehen, an wen sie sich wenden können, welche Informationen sie wo erhalten und vor allem, welcher Dienst oder welche Einrichtung für ihr spezifisches Anliegen zuständig ist. Wir hoffen, dass dieser mehrsprachige Führer für alle, die ihn in die Hand nehmen, ein nützlicher Wegweiser und Leitfaden ist, und dass er auch Integration erleichtert und ein friedliches Zusammenleben fördert. Dienste und Angebote können dank der Hinweise ihrer Nutzerinnen und Nutzer verbessert werden. Daher sind wir über Kritik und Anmerkungen dankbar, denn sie werden uns dabei helfen, den mehrsprachigen Führer stetig zu verbessern.

Dr. Juri Andriollo

Stadtrat für Sozialpolitik

beobachtungsstelle@gemeinde.bozen.it

ANMERKUNG DER REDAKTION

Dieses Handbuch, herausgegeben von der Sozialgenossenschaft Savera, beinhaltet eine Zusammenfassung einiger wichtiger Informationen, die zum einen die aktive Teilnahme ausländischer Bürger am sozialen Leben und am kulturellen Wachstum unseres Territoriums erleichtern sollen und zum anderen die Kenntnisse über die Dienstleistungen der Gemeinde Bozen verbessern wollen.

Dieses praktische Handbuch, das auch übersichtliche Adressenverzeichnisse und Hyperlinks enthält, möchte sowohl sensibilisieren als auch informieren. Vor allem aber hoffen wir, mit diesem Überblick der wichtigsten, schematisch geordneten Informationen über die Dienstleistungen für Migranten unserer Gemeinde, individuellen Integrations- und Orientierungsbedürfnissen nachkommen zu können. Es liegt auf der Hand, dass diese Informationen gegebenenfalls zukünftig wohl ergänzt bzw. aktualisiert werden müssen.

Die Verfassung dieses Handbuchs hat eine erhebliche Recherchearbeit verlangt, sowohl in Bezug auf die Zusammenstellung der wichtigsten Basisinformationen als auch zur Aktualisierung der umfangreichen Informationen, die von Kuratoren von öffentlichen Treffen und Seminaren zum Thema Migration und Asyl weitergegeben wurden.

Hinsichtlich der jüngsten Beschlüsse zum gesetzgebenden Dekret D.L. 113/2018 ist die Anwendung einiger Regeln und Prozeduren noch in einer Entwicklungsphase, die eine andauernde Aktualisierung der Daten und Informationen erfordert. Die gesetzlichen Regelungen unterliegen teilweise noch rechtlichen Prüfungen, die sicherlich weitere Änderungen in der gesetzlichen Anwendung mit sich bringen werden. Soweit möglich, haben wir versucht, Tendenzen und mögliche Entwicklungen wiederzubringen.

Dieses Handbuch hat zum Ziel, den Migranten, die in der Gemeinde Bozen leben, das Verständnis der Gesetzgebung und des rechtlichen Rahmens zum Thema Migration und zu den Dienstleistungen der Gemeinde zu erleichtern. Das Handbuch kann aber auch allen Personen, die im Dienstleistungssystem arbeiten, von Hilfe sein.

Einige der im Handbuch angegebenen Informationen könnten in der Zeit, die für die Übersetzungen, das Layout und den Druck nötig war, bereits geändert worden sein.

INHALT

1. Einreise und Aufenthalt

- 1.1. Einreisevisum – 6
- 1.2. Aufenthaltsgenehmigung – 7
- 1.3. Aufenthaltsgenehmigung für EU-Daueraufenthalt (Ehemalige Aufenthaltskarte für Ausländer) – 10
- 1.4. Integrationsabkommen für Ausländer, die eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen – 13
- 1.5. Familienzusammenführung – 14
- 1.6. Abweisung, Ausweisung, Gewahrsam – 20

2. Wohnsitz, Personalausweis, Steuernummer, Führerschein, Selbstbescheinigung, Übersetzung und Beglaubigung von Urkunden

- 2.1. Eintragung ins Einwohnermeldeamtregister und Wohnsitz – 23
- 2.2. Personalausweis – 24
- 2.3. Bürgerkarte (Gesundheitskarte - Steuernummer) – 25
- 2.4. Führerschein – 26
- 2.5. Ausweispflicht – 27
- 2.6. Selbstbescheinigung – 27
- 2.7. Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten – 27

3. Politisches Asyl, politische Flüchtlinge, und Aufenthaltsgenehmigungen aus Humanitären Gründen

- 3.1. Politisches Asyl u. politische Flüchtlinge – 28

4. Staatsbürgerschaft

- 4.1. Automatische Zuschreibung – 32
- 4.2. Staatsangehörigkeit von Gesetz wegen – 32
- 4.3. Einbürgerung – 32

5. Arbeit

- 5.1. Arbeit für ausländische Bürger mit Aufenthaltsgenehmigung – 35
- 5.2. Arbeit für aus dem Ausland kommende ausländische Bürger – 35
- 5.3. Selbstständige Arbeit – 40
- 5.4. Sozialfürsorge: Familienbeihilfe, Rente, Rückgewinnung der Beiträge bei Heimkehr – 41

6. Gesundheitsfürsorge

- 6.1. Eintragung beim Nationalen Gesundheitsdienst – 43
- 6.2. Mutterschaft und Kinder – 46
- 6.3. Schwangerschaftsverhütung – 47
- 6.4. Familienberatungsstellen – 48

7. Finanzielle Sozialhilfe

- 7.1. Einrichtungen der Sozialdienste: Bezirksgemeinschaften und Betrieb für Sozialdienste Bozen – 49
- 7.2. Sozialsprengel – 50
- 7.3. Dienste der Sozialsprengel – 50

8. Wohnung und Unterkunft

- 8.1. Mietwohnungen – 54
- 8.2. Sozialwohnungen – 54
- 8.3. Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten (Mietbeihilfe) – 55
- 8.4. Wohnheime – 56
- 8.5. Kauf einer Wohnung – 57

9. Schul- und Hochschulbildung

- 9.1. Schuleinschreibung – 59
- 9.2. Kinderhort – 60
- 9.3. Kindergarten – 60
- 9.4. Grundschule – 63
- 9.5. Die Sekundarschule 1. Grades (Mittelschule) – 63
- 9.6. Die Sekundarschule 2. Grades (Oberschule) – 64
- 9.7. Die Universität – 64
- 9.8. Erwachsenenbildung – 65
- 9.9. Anerkennung der im Ausland erlangten Studientitel – 65
- 9.10. Anerkennung der Berufsbefähigung – 65
- 9.11. Sonderbestimmungen für Berufe im Gesundheitswesen – 66

10. Berufsbildung

- 10.1. Die Arten der Berufsbildung – 67

11. Rechtsschutz

- 11.1. Recht auf Verteidigung und – 70
- 11.2. kostenloser Rechtsbeistand – 70
- 11.3. Die Volksanwaltschaft – 70
- 11.4. Verfügungen zu Gunsten von Minderjährigen – 71
- 11.5. Maßnahmen gegen Rassendiskriminierung – 71

12. Kultur, interkulturelle Bildung

- 12.1. Zentren zur Kulturförderung – 73
- 12.2. Interkulturelle Bildung – 73
- 12.3. Entwicklungshilfe – 73

1. Einreise und Aufenthalt

1.1. EINREISEVISUM

WER BRAUCHT EIN VISUM?

Alle ausländischen Bürger, bzw.:

- Bürger der nicht-EU-Länder
- Staatenlose

Auf der Grundlage von bilateralen Abkommen können einige nicht-EU-Bürger auch ohne Visum nach Italien oder in den Schengen-Raum einreisen. Der Aufenthalt ist für maximal 90 Tage erlaubt, je nach Abkommen. Ein Visum ist eine Einreiseerlaubnis nach Italien, die von der italienischen Botschaft oder von den italienischen Konsulaten im Herkunftsland des Ausländers ausgestellt wird.

Bei der Einreise nach Italien werden Ausländer bei den Grenzposten von der Grenzpolizei und von der Zollbehörde kontrolliert, ihre Pässe werden mit dem Einreiseort und Datum gestempelt.

DIE VERSCHIEDENEN EINREISEVISA (NUR DIE GELÄUFIGSTEN)

- **Studienvisa:** die Gültigkeitsdauer eines Studienvisa ist gleich lang wie die das Studium bzw. der Ausbildungskurs, den man in Italien besuchen will.
- **Visum zur Familienzusammenführung:** Dieses Visum hat eine Gültigkeit von einem Jahr ab dem Ausstellungsdatum. Das Visum wird den Familienangehörigen eines bereits in Italien lebenden Ausländers ausgestellt und benötigt vorher einer spezifischen Genehmigung (Unbedenklichkeits-Genehmigung).
- **Arbeitsvisum für unselbstständige Erwerbstätigkeit (zeitlich unbedingte, zeitlich bedingte oder Saisonarbeit):** für das Arbeitsvisum braucht es eine vorherige Arbeitsgenehmigung
- **Arbeitsvisum für selbstständige, nicht gelegentliche Erwerbstätigkeit.** Um dieses Visum zu erhalten, müssen alle gesetzlich festgelegten berufsbedingten und moralischen Bestimmungen, die auch für italienische Bürger derselben Berufskategorie gelten, erfüllt werden.
- Ein **Tourismvisum** ermöglicht allen Ausländern, die wegen Tourismus reisen, die Einreise nach Italien oder in den Schengen-Raum für maximal 90 Tage.

1.2. AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

WER BRAUCHT EINE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG?

Alle Ausländer, die rechtmäßig in Italien eingereist sind, haben das Recht, sich auf italienischem Staatsterritorium aufzuhalten. Ausgenommen sind all jene Fälle, die durch eigene internationale Abkommen geregelt sind. Die Aufenthaltsgenehmigung wird beim Polizeipräsidium jener Provinz beantragt, in der sich der Ausländer aufhält, und zwar innerhalb von **acht Arbeitstagen ab seiner Einreise**.¹

Ausländische Bürger, die älter als 16 Jahre sind und zum ersten Mal nach Italien kommen, unterschreiben mit dem dem italienischen Staat ein **Integrationsabkommen**. Gleichzeitig beantragen sie eine Aufenthaltsgenehmigung.

Die Ausländer, die ihre Genehmigung bei einem Postamt beantragen, werden vom Büro für Immigration zur Erhebung der erkenntungsdienstlichen Daten kontaktiert sowie zur Aushändigung der Aufenthaltsgenehmigung.

Die Erlaubnis zum EU-Daueraufenthalt für sich selbst und für unterhaltspflichtige Familienangehörige wird in einer einzigen Prozedur beantragt. Die Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung muss beim Polizeidirektor jener Provinz beantragt werden, in der der Ausländer seinen Wohnsitz hat. Bei **zweijährigen Aufenthaltsgenehmigungen** aus Arbeits- und/oder familiären Gründen muss der Antrag auf Erneuerung **innerhalb von 90 Tagen vor Ablauffrist** gestellt werden, bei **einjährigen Arbeitsaufenthaltsgenehmigungen** beträgt die Antragsfrist **60 Tage vor Ablauf** der Genehmigung, und bei allen anderen Aufenthaltsgenehmigungen beträgt die Antragsfrist **30 Tage** vor Ablauf der Genehmigung.

Die Dauer der Aufenthaltsgenehmigung

Mit Ausnahme von Aufenthaltsgenehmigungen aus Arbeitsgründen und aus familiären Gründen, beträgt die Gültigkeitsdauer aller anderen Aufenthaltsgenehmigungen jener des Visums.

Die Gültigkeit einer Aufenthaltsgenehmigungen beträgt maximal:

- drei Monate bei Tourismus und aus geschäftlichen Gründen;
- ein Jahr bei Bildungs- und Studienkursen. Bei mehrjährigen Studienkursen kann die Genehmigung jährlich erneuert werden;
- zwei Jahre bei selbstständiger Arbeit, bei abhängiger Arbeit mit unbefristetem Arbeitsvertrag oder bei Familienzusammenführung.

.....

1 Alle Bürger eines EU-Landes können ihre Aufenthaltsgenehmigung sowohl bei den Postämtern als auch bei der Einwanderungsbehörde der Polizei beantragen. Die acht Arbeitstage werden ohne Sonn- und Feiertage gezählt.

Umschreibung der Aufenthaltsgenehmigung

Zur Umschreibung der eigenen Aufenthaltsgenehmigung in eine andere Genehmigungstypologie muss eine **spezifische Erlaubnis** beim Einheitschalter für Einwanderung des Polizeipräsidiums angefragt werden. Voraussetzung für eine Konversion ist zum einen, dass die Aufenthaltsgenehmigung, die man bereits hat, noch gültig ist, und zum anderen, dass es Einreisequoten gibt, wie sie vom so genannten "decreto flussi" vorgesehen sind.

*** wohlgemerkt: das Dekret wird nicht mit jährlicher Regelmäßigkeit erlassen !!!**

Eine Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen kann in eine Arbeitsgenehmigung umgeschrieben werden nur wenn man alle Erfordernisse erfüllt, die für die neue Art der Aufenthaltsgenehmigung vorgesehen sind.

Eine Aufenthaltsgenehmigung für Saisonarbeit kann in eine Aufenthaltsgenehmigung für unbefristete unselbstständige Arbeit oder mit einem mindestens einjährigen Arbeitsvertrag konvertiert werden, wenn:

- der Ausländer mindestens zum zweiten Jahr hintereinander zur Saisonarbeit in Italien eingereist ist und eine gültige Aufenthaltsgenehmigung hat;
- der Ausländer zur Saisonarbeit nach Italien eingereist ist und am Ende der ersten Arbeitsperiode eine gültige Aufenthaltsgenehmigung hat.

WIE?

Das Ansuchen auf Ausstellung bzw. Erneuerung der in Folge aufgelisteten Genehmigungen für nicht EU-Bürger muss bei: den zugelassenen Postämtern unter Verwendung der entsprechenden gelb gestreiften Kits eingereicht werden. Die Kits stehen in allen Postämtern, Arbeitnehmervereinigungen und zugelassenen Gemeindeämtern zur Verfügung.²

Folgende Aufenthaltsgenehmigungen können bei den **Postämtern** an-
gesucht werden:

- Adoption und Sorgerecht
- Erneuerung und Duplikation einer EU-Daueraufenthaltsgenehmigung (Neuer Wohnsitz, neuer Familienstand, Eintragung von Kindern, Änderung des Passes)
- erwartetes Arbeitsverhältnis
- in Erwartung der Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft
- Erneuerung des politischen Asyls

.....
2 Bei der Einreichung des Ansuchens muss der Ansuchende den vom Wirtschafts- und Finanzministerium festgelegten Betrag bezahlen.

- EU-Daueraufenthaltsgenehmigung
- Konversion der Aufenthaltsgenehmigung
- Duplikat der Aufenthaltsgenehmigung
- Familie
- selbstständige Erwerbstätigkeit
- unselbstständige Erwerbstätigkeit
- besondere vorgesehene Erwerbstätigkeiten
- unselbstständige Saisonarbeit
- Mission
- religiöse Gründe
- Wahlwohnsitz
- wissenschaftliche Forschung
- Erneuerung des Status als Staatenloser
- Studium
- Berufsbildende Lehre
- Tourismus
- Blaue EU-Karte

Das Ansuchen auf Ausstellung bzw. Erneuerung aller anderen Arten von Aufenthaltsgenehmigungen muss bei den **Einwanderungsschaltern der territorialen Polizeidirektionen** eingereicht werden.

Die **Arbeitervereinigungen (Gewerkschaften)** leisten kostenlose Hilfe bei der Ausfüllung der Formulare.

Ansuchende müssen sich bei der Einreichung ihrer Ansuchen in den zugelassenen Postämtern mit ihrem Pass oder einem anderen gleichwertigen Personalausweis ausweisen.

Das Ansuchen muss in einem offenen Umschlag eingereicht werden.

Nach dem Einreichen kann der Antragsteller das Ansuchen nicht mehr eingesehen falls er vergessen haben sollte, es zu unterschreiben;

Bei der Einreichung des Ansuchens erhält man eine **Empfangsbestätigung**, auf der der **Kode zum Zugang zum persönlichen reservierten Bereich** aufscheint, mit dem man den Werdegang des eigenen Ansuchens verfolgen kann.

Bei einem Ansuchen um Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung muss eine Fotokopie der zu erneuernden Genehmigung beigelegt werden.

WO?

Questura di Bolzano - Polizeipräsidium Bozen

Divisione P.A.S.I. - Abteilung der Verwaltungspolizei – Büro für Einwanderung und Ausländer

Largo Giovanni Palatucci 1

39100 (BOZEN - BZ)

Tel. +39 0471 947 616

E-mail: immig.quest.bz@pecps.poliziadistato.it

Montag 8:30 - 12:00

Dienstag 8:30 - 12:00

Mittwoch 8:30 - 12:00

Donnerstag 8:30 - 12:00 15:00 - 17:00

Freitag 8:30 - 12:00

Italienische Post

Bozen Zentrum

Bozen

Pfarrplatz 13

Tel. 0471 322 260

Fax 0471 322 240

Bozen 5

Bozen

Amedeo Duca D'Aosta Str. 104

Tel. 0471 473 711

Fax 0471 401 311

1.3. AUFENTHALTSGENEHMIGUNG FÜR EU-DAUERAUFENTHALT (EHEMALIGE AUFENTHALTSKARTE FÜR AUSLÄNDER)

Der ausländische Bürger, der seit mehr als 5 Jahren in Italien lebt und eine **EU-Daueraufenthaltsgenehmigung** beantragen will (Art. 9 T.U. Einwanderung), muss einen **Sprachtest zur italienischen Sprache** bestehen.

Zum Sprachtest muss man sich bei der **Präfektur** der Provinz, in der man den Wohnsitz hat, einschreiben. Die Einschreibung erfolgt über folgende Web-Seite: <https://nullaostalavoro.dlci.interno.it> ³

.....

- 3 Auf der Web-Seite kann man das eigene Testergebnis einsehen. Das informatische System nimmt die Einschreibung auf und schickt sie an die zuständige Abteilung weiter, die dann die Rechtmäßigkeit der Einschreibung prüft. Der Antragsteller wird innerhalb von 60 Tagen online kontaktiert, und erfährt so auch Datum und Ort der Prüfung. Ist die Prüfung bestanden, informiert die Präfektur die Polizeidirektion der Provinz, die alle anderen gesetzlichen Bedingungen prüft und dann die EU-Daueraufenthaltsgenehmigung ausstellt. Bei negativem Prüfungsergebnis kann der ausländische Bürger die Prüfung 90 Tage nach dem Datum der vorherigen Prüfung wiederholen. Dazu muss er die bereits beschriebene Einschreibeprozedur wiederholen.

Vom Sprachtest ausgenommen sind:

- Kinder, die jünger als 14 Jahre sind;
- Personen mit schwerwiegenden sprachlichen Lernbehinderungen.
Diese müssen von einer öffentlichen Gesundheitsstruktur bescheinigt werden.

Es müssen den Sprachtest nicht machen:

- a. All jene, die bereits ein **Bescheinigung zur Kenntnis der italienischen Sprache** haben, die mindestens dem Niveau **A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachkenntnisse (GERS) entspricht;
- b. all jene, die im Rahmen des Integrationsabkommens den darin festgelegten Forderungen nachgekommen sind;
- c. all jene, die ein **Mittelschul- bzw. Oberschulabschlussdiplom** in einem Schulinstitut des italienischen Schulsystems erlangt haben, oder ein Universitätsstudium in einer gesetzlich anerkannten staatlichen oder nicht staatlichen italienischen Universität absolvieren, oder in Italien ein Universitätsmaster bzw. Universitäts-Doktorstudium absolvieren;
- d. ausländische Bürger, die als **leitende Angestellte** oder als **hochqualifizierte Arbeiter** eingereist sind.

WIE?

- Die EU-Daueraufenthaltsgenehmigung kann von jenen ausländischen Bürgern beantragt werden, die in Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind und deren Aufenthaltsgenehmigung unendliche Male erneuert werden kann (Familie, unselbstständige feste Arbeit, selbstständige Arbeit, politisches Asyl, Wahlwohnsitz, religiöse Gründe, Staatenlose). Außerdem muss der Antragsteller seit mindestens 5 Jahren vorschriftsgemäß in Italien leben;
- Der einzelne ansuchende ausländische Bürger ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen muss ein Mindesteinkommen haben, das nicht niedriger ist als die jährliche Sozialhilfe;⁴
- Die EU-Daueraufenthaltsgenehmigung kann auch vom **Ehepartner und den zusammenlebenden minderjährigen Kindern** beantragt werden. In diesem Fall muss der ausländische Bürger ein Einkommen aufweisen, das für den Lebensunterhalt für sich selbst und für seine Familie reicht.

.....

4 Wann immer die Rechtsordnung keine Vorweisungspflicht der Steuererklärung vorsieht (z.B. Hausangestellte) muss das Einkommen durch andere rechtskräftige Unterlagen nachgewiesen werden (Lohnabrechnungen, NISF-Abgaben);

- Der Ehepartner und die in der Hausgemeinschaft lebenden Kinder, die älter als vierzehn Jahre sind, müssen das eigens dafür vorgesehene Formular 1 ausfüllen (oder auch das Formular 2 wenn sie eigenständige Einkommen haben);
- Die EU-Daueraufenthaltsgenehmigung kann auch vom ausländischen Ehepartner, von den in der häuslichen Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder oder von zusammenlebenden Eltern eines italienischen Staatsbürgers beantragt werden oder auch vom einem EU-Bürger, der in Italien sesshaft ist. In diesen Fällen muss dem Ansuchen lediglich eine meldeamtliche Dokumentation beigelegt werden, die die Familienangehörigkeit bescheinigt.
- **Die EU-Daueraufenthaltsgenehmigung ist auf Dauer gültig.**⁵ Die Genehmigung ist auch ein persönlicher Erkennungsausweis, als solcher ist sie fünf Jahre ab Ausstellungsdatum bzw. ab Erneuerungsdatum gültig. Die Genehmigung kann auf Anfrage des Interessenten erneuert werden. In diesem Fall müssen den Unterlagen neue Fotografien beigelegt werden.

WAS BRAUCHT MAN?

(Art. 9 gesetzvertretendes Dekret Nr. 286/98 und spätere Änderungen Art. 16 und 17 des D.P.R. Nr. 394/99 und spätere Änderungen)

- vom Interessenten ausgefülltes und unterschriebenes Formular (Formular 1 und 2);
- Fotokopie des ganzen Reisepasses oder eines gleichwertigen Dokuments (siehe Tabelle Punkt 4);
- Fotokopie der Einkommenserklärung oder der Einheitlichen Bescheinigung (CUD), die sich auf das Vorjahr bezieht und vom Arbeitgeber ausgestellt wird;
- Strafregisterauszug und bestehende strafrechtliche Belastungen;
- dem Antrag auf Aufenthaltskarte für minderjährige Kinder, die älter als 14 Jahre sind, muss beigelegt werden:
 - Fotokopie der meldeamtlichen Bescheinigung über den Familienstatus des Minderjährigen. Ist die Bescheinigung von einem ausländischen Amt ausgestellt worden, muss diese von der italienischen diplomatischen Konsularvertretung übersetzt, legalisiert und validiert werden. Ausgenommen sind jene Fälle, die von internationalen Abkommen anders geregelt sind. Die Dokumentation ist

.....

5 Die EU-Daueraufenthaltsgenehmigung kann Ausländern, die für manche Straftaten im Sinne von Art. 380 c.c.p. zu Prozess vorgeladen sind, nicht ausgestellt werden. Gleiches gilt für nicht fahrlässige Verbrechen im Sinn von Art. 380 c.c.p. oder wenn der Ansuchenden schuldig gesprochen wurde, auch wenn es sich nicht um das Endurteil handelt. Dem Ausländer, der zum Zeitpunkt des Schuldspruchs bereits eine Daueraufenthaltsgenehmigung hat, wird diese entzogen. Ausgenommen sind jene Personen, die rehabilitiert wurden.

nicht nötig, wenn Minderjährige mit einem Visum zur Familienzusammenführung einreisen.

- Fotokopie der Bescheinigung des geeigneten Wohnverhältnisses im Sinne von Art. 29, Komma 3, Wortlaut a), gesetzvertretendes Dekret Nr. 286/98 und spätere Änderungen.

WO?

siehe Kapitel 1.2

1.4. INTEGRATIONSABKOMMEN FÜR AUSLÄNDER, DIE EINE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG BEANTRAGEN

Am 10. März 2012 ist die „Verordnung zum Integrationsabkommen zwischen dem Ausländer und dem Staat“ in Kraft getreten. Ab diesem Datum müssen alle Ausländer, die älter als 16 Jahre sind, zum ersten Mal in Italien einreisen und eine Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer von mindestens einem Jahr beantragen, das Integrationsabkommen bei den Präfekturen oder den Polizeipräsidien unterschreiben.⁶

Das Abkommen funktioniert nach einem Punktesystem, hat eine Dauer von zwei Jahren und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Präfekt oder ein Bevollmächtigter unterschreibt das Abkommen in Vertretung des Staates.

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Ausländer angemessene mündliche Sprachkenntnisse der italienischen oder deutschen Sprache⁷ (mindestens A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), ebenso wie ausreichende Kenntnisse der Grundprinzipien der Verfassung der Republik, der Gemeinschaftskunde und des bürgerlichen Lebens in Italien zu erlangen. Zudem verpflichtet sich der Ausländer die Schulpflicht der minderjährigen Kinder, falls vorhanden, zu respektieren.

Das Abkommen gilt als erfüllt wenn der Ausländer zum Zeitpunkt der Sachverhaltprüfung mindestens 30 Kreditpunkte⁸ aufweisen kann, wobei die Mindestsprachkenntnisse der italienischen und/oder deutschen Sprache und die Kenntnisse über die zivile und soziale Lebensweise in Italien zwingend erforderlich sind.

.....

- 6 Sinn des Integrationsabkommens ist es, mit dem ausländischen nicht-EU-Bürger, der ordnungsgemäß in Italien weilt, einen Pakt abzuschließen, der beide Parteien verpflichtet. Der Staat verpflichtet sich, dem ausländischen Bürger die Grundrechte zu garantieren und ihm die Möglichkeit zum Erlernen der Sprache, der Kultur und der Grundprinzipien der italienischen Verfassung anzubieten. Der ausländische Bürger verpflichtet sich, die Regeln der Zivilgesellschaft zu respektieren um in Sinne eines beidseitigen Interesses einen geregelten Integrationsprozess zu verfolgen.
- 7 Nur für die Autonome Provinz Bozen
- 8 In einigen Fällen, wie z.B. bei Verbrechen oder schweren Gesetzesbrüchen, können die Kreditpunkte abgezogen werden. Ist ab Ende des festgelegten Integrationsprozesses die Anzahl der Kreditpunkte gleich oder höher als die 30 festgelegten Punkte, wird das Integrationsabkommen als positiv abgeschlossen gewertet und dem ausländischen Bürger wird eine dementsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Sobald das Integrationsabkommen unterschrieben ist, bekommt der Ausländer 16 Kreditpunkte. Auch hat er die Möglichkeit innerhalb von 90 Tagen ab der Unterschrift einen kostenlosen 10-stündigen Kurs in Bürgerkunde zu besuchen. Die Kurse werden von Erwachsenenbildungsinstituten oder von Weiterbildungsinstituten (Centri Territoriali Permanenti – CTP) angeboten.

WO?

Sprachzentren und -schulen

www.provinz.bz.it/bildung-sprache/sprachen/migration-alphabetisierung.asp

1.5. FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Einheit der Familie:

„Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.“

(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

Die Einheit der Familie ist ein Grundrecht, das vom italienischen Grundrecht anerkannt und geschützt wird.⁹

Es haben Recht auf eine Aufenthaltsgenehmigung aus familiären Gründen:

- der Ausländer, der mit einem Visum zur Familienzusammenführung oder mit einem Familienvisa in Italien eingereist ist;
- der Ausländer, der seit wenigstens einem Jahr ordnungsgemäß in Italien sesshaft ist und der in Italien einen italienischen Staatsbürger, einen EU-Bürger oder einen ordnungsgemäß sesshaften ausländischen Bürger heiratet. Sollten die Ehepartner nicht zusammenleben, wird die Aufenthaltsgenehmigung aus familiären Gründen widerrufen, mit Ausnahme von Ehepartnern, die im Laufe der Ehe Kinder bekommen haben.
- dem ausländischen Elternteil eines in Italien sesshaften Minderjährigen. Kein Recht auf eine Aufenthaltsgenehmigung haben Eltern, denen nach italienischem Gesetz die elterliche Fürsorge entzogen wurde.

.....
9 Die Familienzusammenführung ist für ein normales Familienleben grundlegend, denn sie trägt zur sozio-kulturellen Stabilität bei, erleichtert die Integration und fördert so die sozioökonomische Zusammengehörigkeit.

Die Aufenthaltsgenehmigung aus familiären Gründen hat dieselbe Dauer wie die Aufenthaltsgenehmigung des Familienmitglieds, das die Familienzusammenführung beantragt hat.

Die Aufenthaltsgenehmigung aus familiären Gründen berechtigt den Inhaber, Sozialdienste in Anspruch nehmen zu könne, Studienkurse oder Berufsausbildungskurse zu besuchen, einer angestellten oder selbstständigen Arbeit nachzugehen, sofern die vom italienischen Gesetz festgelegten Altersgrenzen respektiert werden.

Im Todesfall des Familienangehörigen, der die Erfordernisse zur Familienzusammenführung erfüllte und im Fall einer rechtlichen Trennung oder Scheidung kann die Aufenthaltsgenehmigung aus familiären Gründen in eine Genehmigung für Arbeit oder Studium umgeschrieben werden, sofern die Grundbedingungen dafür gegeben sind.

In Italien gilt ein besonderer Schutz für Ausländer, die ihr Recht auf Familienzusammenführung geltend gemacht haben. Bevor es in diesen Fällen zu einer Ausweisung kommt, müssen die Verwaltungsbehörden die konkrete Situation des einzelnen Falles beurteilen und dabei die Gefährlichkeit der Person für die öffentliche Sicherheit, die Dauer seiner Aufenthaltsgenehmigung und die Art der Familienbeziehung gleichermaßen in Betracht nehmen.

WIE?

Zur Einreise nach Italien brauchen die Familienangehörige eines ordnungsgemäß in Italien sesshaften Ausländers ein für die Familienzusammenführung gültiges Visum.

Das Einreisevisum muss vom in Italien ansässigen Familienmitglied angefragt werden. Dazu muss er/sie um eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Einheitsschalter für Einwanderung ansuchen. Die Prozedur wird digital über das Portal des Innenministeriums abgewickelt.

Seit dem 17. August 2017 ist das Ansuchen zur Familienzusammenführung digital über die Web-Seite <https://nullaostalavoro.dlci.interno.it/Ministero/Index2> abzuwickeln. Die für das Ansuchen nötigen Bescheinigungen zum Einkommen und zum Wohnverhältnis¹⁰ müssen vom Antragsteller gescannt und im Anhang dem Ansuchen beigelegt werden.

Durch die Digitalisierung der Prozedur kann der Einheitsschalter die Anforderungen zum Einkommen und zum Wohnverhältnis prüfen und innerhalb von 90 Tagen die Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellen. 90 Tage sind die maximale Zeitspanne, in der, laut Gesetz, auf das Ansuchen geantwortet werden muss.

.....

¹⁰ wie von Art. 29, Komma 3 des Einheitstextes über Einwanderung vorgesehen

WER?

Der ausländische Bürger, der um eine Familienzusammenführung ansucht, muss bereits eine **mindestens einjährig gültige Aufenthaltsgenehmigung** haben. Die Aufenthaltsgenehmigung muss zum Zeitpunkt des Ansehens gültig sein bzw. die Erneuerung der Genehmigung muss ordnungsgemäß angesucht worden sein. Die Aufenthaltsgenehmigung bzw. ihre Erneuerung kann aus Arbeitsgründen (angestellt oder selbstständig), Asyl, Studium, religiöse Gründe oder familiäre Gründe ausgestellt worden sein.

Die Ausstellung des Visums und die darauf folgende Familienzusammenführung sind nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen gewährleistet sind, die der ausländische Bürge in Italien nachweisen muss:

- **eine angemessene Wohnsituation:** hygienische und sanitäre Anlagen, die von einer Bescheinigung zur Angemessenheit der Wohnung zertifiziert sind. Diese Bescheinigung wird vom **Technischen Büro der eigenen Gemeinde**¹¹ ausgestellt.

Die Bescheinigung zur Angemessenheit der Wohnung unterliegt folgenden Voraussetzungen:

Wohnfläche pro Einwohner

1 Einwohner: 14 Quadratmeter

2 Einwohner: 28 Quadratmeter

3 Einwohner: 42 Quadratmeter

4 Einwohner: 56 Quadratmeter

Für jeden weiteren Einwohner: + 10 Quadratmeter

Wohnräume:

Quadratmeter 1 Person: 9 Quadratmeter

Schlafzimmer für 2 Personen: 14 Quadratmeter + ein Wohnzimmer von 14 Quadratmetern

Für 1-Zimmerwohnungen:

1 Person: 28 Quadratmeter (inklusive Badezimmer)

2 Personen: 38 Quadratmeter (inklusive Badezimmer)

.....

11 Sollte die Person, die um Familienzusammenführung ansucht, selbst zu Gast bei jemandem sein, muss den Unterlagen eine von der Gemeinde beglaubigte Erklärung des Gastgebers (wer gesetzlich in der Wohnung lebt) beigelegt werden (siehe Formblatt S2), mit der er sich einverstanden erklärt, auch die Familienangehörige seines Gastes aufzunehmen. Sollte die Familienzusammenführung eine einzige jünger als 14 Jahre alte Person betreffen, braucht die Erklärung des Gastgebers nicht von der Gemeinde beglaubigt zu sein, sondern kann durch eine Erklärung nach Formblatt S1 ersetzt werden. Der Antragsteller muss den Unterlagen auch eine Kopie des Mietvertrags bzw. der Besitzurkunde der Wohnung beilegen. Der Mietvertrag muss wenigstens 6 Monate ab Einreichung des Antrags gültig sein.

Mindeste Höhe:

2,70 Meter

Angemessene Belüftung:

Wohnzimmer und Küche mit Fenstern, die man öffnen kann.

Hat das Badezimmer keine Fenster, muss es eine mechanisches Belüftungsanlage geben

- Ein jährliches **Mindesteinkommen**,¹² das wenigstens dem jährlichen Betrag der Sozialfürsorge entspricht. Für jedes Familienmitglied, das einreisen soll, muss der Betrag nochmals um die Hälfte erhöht werden. Die Parameter zum Einkommen können sich jedes Jahr ändern und der Gesamtbetrag des jährlichen Einkommens muss umso höher sein je mehr Familienangehörige zusammen geführt werden sollen.¹³

Die geforderten Bescheinigungen des Einkommens hängen von der Typologie der Erwerbstätigkeit des Antragssteller ab. Bei der Festlegung des zur Familienzusammenführung nötigen Einkommens wird auch das jährliche Einkommen anderer bereits in der häuslichen Gemeinschaft lebender Familienangehöriger miteinkalkuliert.

Asylanträge und Flüchtlinge brauchen keine Bescheinigung über die angemessene Wohnsituation und das jährliche Einkommen.

FÜR WEN GILT DIE FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG?

Der ausländische Bürger in Italien kann die Familienzusammenführung für folgende im Ausland lebende Familienangehörige beantragen:

- **Der/Die Ehepartner/in**,¹⁴ der/die mindestens 18 Jahre alt ist und mit dem/der der Antragsteller in Italien nicht gesetzmäßig getrennt ist.
- **Die Kinder**, die zum Zeitpunkt des Ansuchens **jünger als 18 Jahre** sind. Die Zusammenführung gilt auch für die Kinder des Ehepartners oder für Kinder, die außerhalb der Ehe geboren wurden. Die Kinder dürfen selbst nicht verheiratet sein und das andere Elternteil, falls vorhanden, muss mit der Zusammenführung einverstanden sein. Adoptierte oder in Fürsorge oder Vormundschaft gegebene minderjährige Kinder kommen den eigenen Kindern gleich.
- **Volljährige Kinder, für die der in Italien ansässige ausländische Bürger die Unterhaltspflicht hat**, sofern diese aus **objektiven Grün-**

.....

- 12 Bezieht sich die Familienzusammenführung auf zwei oder mehr Kinder, die jünger als 14 Jahre sind, beträgt das erforderliche jährliche Mindesteinkommen € 11.778,00. Für jedes andere Familienmitglied, das älter als 14 Jahre ist (Ehepartner, Eltern, Kinder), erhöht sich der Betrag von 11.778,00 Euro um weitere 2.944,50 Euro pro Person.
- 13 Z.B.: Für das Jahr 2018 muss der Antragsteller, der einen Ehepartner und ein Kind nachkommen lassen möchte, ein jährliches Mindesteinkommen von € 11.778 (€ 5.889 + 2.944,50 + 2.944,50) nachweisen.
- 14 Der in Italien ordnungsgemäß sesshafte Ausländer kann keine Familienzusammenführung für den Ehepartner beantragen wenn er/sie bereits mit einer anderen in Italien sesshaften Person verheiratet ist.

den nicht für sich selbst sorgen können und deren schwere Gesundheitsprobleme eine Vollinvalidität mit sich bringen.

- **Eltern, die zu Lasten des ausländischen Bürgers in Italien sind** oder Eltern, die älter als 65 Jahre sind, sofern sie nicht andere Kinder im Herkunftsland haben, **die ihre Unterhaltung übernehmen können oder die dies aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen nicht machen können (dies muss dokumentiert werden).**
- Im Fall von Eltern, die älter als 65 Jahre sind, braucht es eine Gesundheitsversicherung.¹⁵

Die Einreise zur Familienzusammenführung ist auch einem natürlichen Elternteil eines Minderjährigen erlaubt, der ordnungsgemäß mit dem anderen Elternteil in Italien ansässigen ist.¹⁶

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 118/2016, **das Lebenspartnerschaften zwischen Menschen gleichen Geschlechts** regelt, gelten die Normen zur Familienzusammenführung auch für ausländische Bürger, die in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Person gleichen Geschlechts leben, sowohl mit einem anderen ausländischen Bürger als auch mit einem italienischen Staatsbürger.¹⁷

WIE?

Ist das Ansuchen angenommen worden, stellt der Einheitsschalter für Einwanderung die Unbedenklichkeitsbescheinigung aus und überträgt sie digital direkt an die zuständigen Büros der italienischen Konsulate in den Herkunftsländern oder an den Wohnsitz der im Ausland lebenden Familienangehörigen, die zusammengeführt werden sollen. Es beginnt nun die zweite Phase der Prozedur, in der das Bestehen der Grundvoraussetzungen zur Ausstellung des Einreisevisa geprüft wird.

.....

- 15 Bei der Einreichung des Ansuchens auf Familienzusammenführung reicht eine Erklärung, mit der man sich verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen. Diese muss dann innerhalb von 8 Tagen ab Einreise und auf jeden Fall bevor man zum Einheitsschalter geht, abgeschlossen werden. Die Versicherung muss folgende Bedingungen erfüllen: die Versicherung darf kein Ablaufdatum haben, sie muss Krankheit, Unfall und Mutterschaft decken
- 16 Siehe: INNENMINISTERIUM, Rundbrief des 17. Februar 2009, Nr. 737
Siehe: Verordnung des Mailänder Gerichts, Abteilung Arbeit, vom 5. Dezember 2012: 2012: es ist diskriminierend, den über 65-jährigen Eltern eines nicht-EU-Einwanderers, die durch eine Familienzusammenführung nach Italien eingereist sind, die Einschreibung in den nationalen Gesundheitsdienst zu verweigern
- 17 Vedi: Circolare Ministero Interno del 5 agosto 2016, n. 3511

Folgende Unterlagen müssen in den Büros der Konsulate eingereicht werden:

- Ansuchen auf Ausstellung eines Einreisevisa,
- Bescheinigung der Familienangehörigkeit. Die Bescheinigung muss übersetzt und beglaubigt sein.¹⁸
- Sollte es im Herkunftsland keine angemessene lokale Verwaltung geben, die die benötigten Bescheinigungen ausstellt, oder sollte die lokale Verwaltung nicht vertrauenswürdig erscheinen, kann die italienische diplomatische Vertretung im Herkunftsland der Familienangehörigen die Bescheinigungen selbst ausstellen. Dazu werden vorher die nötigen Kontrollen durchgeführt, inbegriffen und falls als nötig empfunden eine DNA-Probe, auf Kosten der Antragssteller.
- Bei volljährigen Kindern, die zu Lasten des Antragsstellers in Italien sind, wird der Gesundheitszustand von einem Arzt bescheinigt. Der Arzt wird von der italienischen diplomatisch-konsularen Vertretung angegeben, die Kosten der Visite und der Bescheinigung sind zu Lasten der Interessenten.

Sollte das Unbedenklichkeitsansuchen **zurückgewiesen** werden, kann der Antragsteller dagegen **in Berufung gehen**. Die Berufung wird beim **Landesgericht des Orts, in dem der Antragsteller in Italien seinen Wohnsitz hat**, eingereicht.

- Innerhalb von 30 Tagen nachdem das Ansuchen auf ein Visum eingereicht wurde bekommen die Familienangehörigen, die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung haben, das Einreisevisum. Auch im Fall, dass das Visum verweigert wird, wird dies innerhalb der oben angegebenen 30 Tagen mitgeteilt.
- Sollte dem Antragssteller in Italien der Flüchtlingsstatus zugesprochen worden sein, kann die Ablehnung des Ansuchens nicht allein mit dem Fehlen der nötigen Unterlagen zum Verwandtschaftsgrad oder anderer Unterlagen der Familienangehörigen begründet werden.
- Innerhalb von 48 Stunden ab Einreise des Familienangehörigen, der mit einem Familienzusammenführungsvisum nach Italien gekommen ist, muss der in Italien sesshafte Antragsteller die schriftliche Bescheinigung zur Überlassung von Gebäuden bei der Polizeidirektion einreichen.

Einreise zusammen mit Familienangehörigen

Sollte der Familienangehörige, der die Bedingungen zur Familienzusammenführung erfüllt, zusammen mit dem Antragsteller, der bereits ein

.....

18 Bei bilateralen oder internationalen Abkommen über die Abschaffung der Beglaubigung für ausländische öffentliche Urkunden im Sinne der Haager Konferenz (Den Haag, 1961) braucht es keine Beglaubigung

Visum für Italien hat (aus Arbeits-, Studien- oder aus religiösen Gründen), einreisen wollen, kann um ein Visum zur Einreise zusammen mit dem eigenen Familienangehörigen angesucht werden. Die Bedingungen für dieses Visum sind dieselben wie für die Familienzusammenführung (Familienangehörigkeit, angemessene Wohnung, Einkommen).

Hierfür muss das **Formular T** verwendet werden, und die Prozedur wird digital über das Internet-Portal des Innenministeriums abgewickelt.

Nur so hat der **Antragsteller, der sein Ansuchen im Ausland stellt aber bereits eine Aufenthaltsgenehmigung** hat, das Recht auf einen **Handlungsbevollmächtigten** in Italien, der an seiner Stelle das Ansuchen und die nötigen Unterlagen in Italien einreichen kann.

Bei der Vorladung beim Einheitsschalter für Einwanderung müssen demnach zusätzlich zu den Unterlagen zur Familienzusammenführung auch folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Fotokopie eines Personalausweises des Handlungsberechtigten
- Handlungsvollmacht zu Gunsten eines italienischen bzw. eines ordnungsgemäß in Italien sesshaften ausländischen Bürgers, der so um die Unbedenklichkeitsbescheinigung für den mitreisenden Familienangehörigen ansuchen kann. Die Handlungsvollmacht muss vom Ausländer, der bereits ein Visum hat, ausgestellt worden sein. Die Vollmacht muss von der italienischen diplomatischen Vertretung im Herkunftsland bzw. im Land, in dem der Ausländer sesshaft ist, übersetzt und beglaubigt worden sein.

1.6. ABWEISUNG, AUSWEISUNG, GEWAHRSAM

Die Maßnahmen, mit denen der italienische Staat die Abschiebung aus italienischem Staatsboden von nicht EU-Bürgern und von Staatenlosen, die formell als Ausländer klassifiziert sind, vornimmt, teilen sich laut gesetzlicher Regelung (Art. 1, Komma 1, Lgs. 286/1998, fortan T.U.) in zwei grosse Kategorien auf: **Abweisungen und Ausweisungen**.

ABWEISUNG

A) Abweisungen (Art. 10 T.U.) werden von der Behörde für öffentliche Sicherheit beschlossen und unterscheiden sich in:

- A1) die sofortige Abweisung (Art. 10, Komma 1, T.U.) wird von der Grenzpolizei beschlossen und sofort durchgeführt;
- A2) Die aufgeschobene Abweisung (Art. 10, Komma 2, T.U.) wird von der Polizeidirektion (Quästor) verordnet.

WER?

Ausländer, die an der Staatsgrenze nicht die gefragten, für die Einreise gültigen Dokumente haben. Außerdem werden folgende Ausländer abgewiesen und zur Staatsgrenze begleitet:

- wer sich an der Staatsgrenze der Grenzkontrolle entzieht
- wer die zur Einreise nötigen Grundbedingungen nicht erfüllt, auch wenn ihm/ihr aus Gründen des gesundheitlichen Beistands vorübergehend die Einreise erlaubt wird.

Verbot einer Abweisung für:¹⁹

- **Asylanträger;**
- Menschen mit Flüchtlingsstatus;
- Menschen, die Recht auf zeitweiligen Schutz aus humanitären Gründen²⁰ haben;
- unbegleitete Minderjährige.

Ausweisung

Ausweisungen unterscheiden sich in zwei große Gruppen, je nachdem wer sie verordnet:

1. von der **Verwaltungsbehörde** für öffentliche Sicherheit: Ausweisung für Ausländer, die sich regelwidrig auf italienischem Boden befinden, oder die für die öffentliche Sicherheit oder für den Staat als gefährlich eingestuft werden (Art. 13 T.U.),
2. von der **Gerichtsbehörde**, in Folge von Strafrechtsverfahren. Hierbei gibt es vier verschiedene Arten der Ausweisung:
 - a) Ausweisung aus **Sicherheitsgründen**: richtet sich gegen den verurteilten Ausländer, der als gemeingefährlich gilt (Art. 15 T.U., Strafgesetzbuch und andere Gesetze);
 - b) Ausweisung als **haftersetzende Maßnahme**: richtet sich gegen den Ausländer, der bereits eine Strafverurteilung abbüßt und ersetzt die letzten zwei Jahre der **Haft** (Art. 16 T.U.);

.....

- 19 Die Verordnungen zur Ab- und Ausweisung gelten nicht bei Asylanträgern, und bei der Anerkennung des Flüchtlingsstatus bzw. des subsidiären Schutzes aus humanitären Gründen (Art. 10, Komma 6, T.U.). Ein Ausländer kann auf keinen Fall in ein Land ab- oder ausgewiesen werden, in dem er/sie Opfer von Verfolgung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der politischen Meinung, der persönlichen und/oder sozialen Situation ist. Er/sie kann nicht in ein anderes Land ab- oder ausgewiesen werden, in dem er/sie nicht vor Verfolgungen geschützt wird bzw. werden kann. (Art. 19, Komma 1, T.U.)
- 20 Diese Garantien sind zum Schutz von Menschen, die auf internationalen Schutz ansuchen, gedacht und enden sobald das Ansuchen eine definitive Antwort bekommt. Diese Garantien können jedoch nur wirklich angewandt werden, wenn der/die Ausländer/in, der/die in der Situation ist, abgewiesen zu werden (also alle die auf offener See gerettet wurden und/oder an Italiens Küsten stranden und in einen so genannten Hot Spot gebracht werden) auch von der Möglichkeit eines Asylantrags rechtzeitig informiert werden. Wird der/die Ausländer/in nicht rechtzeitig über sein/ihr Recht auf Asylantrag informiert, oder wird von seinem Willen auf einen Asylantrag zu spät Kenntnis genommen, riskiert man, dass diese Garantien nur auf dem Papier bleiben.

- c) Ausweisung als **strafersetzende Maßnahme**: richtet sich gegen Ausländer, die rechtswidrig in Italien weilen und die wegen minderer Verbrechen (Haftstrafen unter zwei Jahren) verurteilt werden (Art. 16 T.U.);
- d) Ausweisung als **strafersetzende Maßnahme einer Geldstrafe** (Art. 16 T.U.): diese Art der Ausweisung wird vom Friedensrichter verordnet bei Fällen von rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt (Art. 10 bis T.U.) und auch mehrfacher Missachtung einer Ausweisverordnung durch die Polizeidirektion (Quästor) (Art. 14, Komma 5 ter u. quater, T.U.)

REKURS

Eine Ausweisung ist ein schwerwiegender Akt. Wer eine Ausweisverordnung bekommt oder wer Angst hat, diese bekommen zu können, sollte sich sofort an eine **Beratungsstelle und/oder einen Anwalt** wenden. Gegen eine Abschiebeverordnung kann man Rekurs beim Landesgericht einlegen. Dies muss innerhalb von 5 Tagen ab der Übertragung der Abschiebeverordnung geschehen. Sollte es sich um eine Ausweisung mit sofortiger Begleitung bis zur Staatsgrenze handeln, hat man 30 Tage Zeit, Rekurs (auch aus dem Ausland) einzulegen.

WO?

Der Rekurs muss beim dem Landesgericht eingereicht werden, das zuständig ist für die Verwaltung, die die Ausweisung verordnet hat.

Ausländer, die nicht ausgewiesen werden dürfen:

Das Gesetz sieht besondere Kategorien von Personen vor, die nicht ausgewiesen werden dürfen und die eine provisorische oder definitive Aufenthaltsgenehmigung bekommen müssen:

- Minderjährige unter 18 Jahren
- Ausländer mit einer EU-Daueraufenthaltsgenehmigung (können nur aus besonders schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Staatssicherheit ausgewiesen werden)
- Zusammenlebende Verwandte (bis zum 4. Verwandtschaftsgrad) oder Ehepartner eines italienischen Staatsbürgers
- schwangere Frauen, bis 6 Monate nach der Geburt des Kindes.

Gewahrsam

Der Quästor verordnet die Gewahrsam für die mindestens nötige Zeitspanne im nächst stehenden **zeitweiligen Aufenthalts- und Beistandszentrum**, sofern eine Ausweisung nicht eingeleitet werden kann. Die Verfügung muss innerhalb von 48 Stunden von einem Richter bekräftigt werden. Die Validierung ermöglicht eine Gewahrsam in einem Zentrum von insgesamt 180 Tagen.

2. Wohnsitz, Personalausweis, Steuernummer, Führerschein, Selbstbescheinigung, Übersetzung und Beglaubigung von Urkunden

2.1. EINTRAGUNG INS EINWOHNERMELDEAMTREGISTER UND WOHSITZ

WIE?

Die Eintragung eines Ausländers mit rechtmäßigem Aufenthalt in das Einwohnermeldeamtregister erfolgt beim Meldeamt der Gemeinde. Es müssen die eigenen Personaldaten, der Herkunftsort und die Adresse des üblichen Wohnsitzes in der Gemeinde angegeben werden. Außerdem müssen die originelle Aufenthaltsgenehmigung und der Reisepass vorgezeigt werden. Die Stadtpolizei nimmt Kontrollen bei der angegebenen Adresse vor, um die Wahrhaftigkeit des Wohnsitzes zu überprüfen.

Nach der **Eintragung in das Melderegister** können alle Urkunden beantragt werden, die vom Meldeamt ausgestellt werden (Familienbogen, Wohnsitzbescheinigung, etc.), insbesondere der Personalausweis (nicht gültig für die Ausreise für nicht-EU-Bürger), und man hat Zugang zu den sozialen Diensten der Gemeinde, wie z.B. Sozialhilfe, Einschreibung in Kinderhorte, usw. Die Eintragung beim Meldeamt ist unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung oder die Umschreibung des Führerscheins. Bei **Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung** muss auch die Eintragung in das Melderegister **innerhalb von 60 Tagen** ab Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung erneuert werden.²¹ Bei Verlegung des Wohnsitzes muss die Änderung dem Meldeamt, in dem man eingetragen ist, mitgeteilt werden. Die Löschung aus dem Melderegister sowie die Eintragung in das Melderegister werden vom Einmeldeamt innerhalb von 15 Tagen an die Polizeidirektion weitergeleitet.

.....

21 Sollte sechs Monate nach Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung die meldeamtliche Einschreibung nicht erneuert worden sein, sieht das Gesetz vor, dass der ausländische Bürgerwegen festgestellter Unauffindbarkeit aus dem meldeamtlichen Register gelöscht. Es bleibt die Möglichkeit, die Erneuerung innerhalb der darauf folgenden 30 Tage nachzuholen.

2.2. PERSONAL AUSWEIS

WER?

Der Personalausweis dient zur Bescheinigung der Identität einer Person und kann allen Personen, die in einer Gemeinde wohnhaft sind, ausgestellt werden.²²

WIE?

Gültigkeitsdauer:²³

- 3 Jahre für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren;
- 5 Jahre für die Altersspanne von 3 bis 18 Jahren;
- 10 Jahre für Volljährige,

Der Personalausweis kann 180 Tage vor seinem Ablauf erneuert werden. Eine Erneuerung vor diesem Zeitpunkt ist nur möglich, wenn der Ausweis beschädigt ist, verloren oder gestohlen wurde (bei Verlust oder Diebstahl muss vorher Anzeige erstattet werden und das Protokoll der Anzeige muss vorgelegt werden). Der Personalausweis wird bei Änderung des Ledigkeitsstands, des Wohnsitzes oder der Erwerbstätigkeit nicht erneuert.

WO?

Der Personalausweis wird beim Meldeamt, bei dem man sich eingetragen hat, beantragt.

Amt für Demographische Dienste

Abteilung 1. Allgemeine Angelegenheiten und Personalwesen

Adresse: Vintlerstraße, 16

Tel. 0471 997 111 (Telefonzentrale)

Fax 0471 997 170

E-mail: 1.4.0@gemeinde.bozen.it

PEC: 1.4.0@pec.bolzano.bozen.it

demografici.comune.bz@legalmail.it

.....

22 Für nicht-EU-Bürger gilt der Personalausweis nicht zur Ausreise.

23 Das Fälligkeitsdatum der Dokumente, die nach dem 9.2.2012 ausgestellt oder erneuert wurden, ist dem Geburtsdatum des Inhabers gleich. Z.B.: Der Ausweis eines am 4. Juni geborenen Erwachsenen, ausgestellt oder erneuert am 26. März 2012, verfällt am 4. Juni 2022 (und nicht am 26.3.2022).

2.3. BÜRGERKARTE (GESUNDHEITSKARTE - STEUERNUMMER)

WER?

2011 wurden die alten Gesundheitskarten mit der neuen Landesbürgerkarte ersetzt. Mit der Bürgerkarte hat man Zugang zu den digitalen Diensten der öffentlichen Verwaltung. Die Gesundheitskarte ermöglicht die Nutzung der Dienste des Nationalen Gesundheitsdienstes (ersetzt nicht das grüne Gesundheitsbüchlein) und gilt auch als Steuernummerkarte. Die Gesundheitskarte garantiert Gesundheitsleistungen in Ländern der Europäischen Union.

WIE?

Die Steuernummer besteht aus einer Reihe von Ziffern und Buchstaben. Sie dient zur Identifizierung einer Person für Steuerzwecke, in Arbeitsdokumenten und zum Zahlen der Steuern.

WO?

In Bozen kann die Bürgerkarte an den Schaltern der Bürgerzentren beantragt und aktiviert werden:

ABÖ – Beziehungen zur Öffentlichkeit (Gemeinde Bozen)

Gumergasser 7 (Erdgeschoss des Rathauses)

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag: 8.30-12.30

Dienstag und Donnerstag (Bürgertag): 8.30-13.00 und 14.00-17.30

E-mail: aboe@gemeinde.bozen.it

Tel. 0471 997 621

Oder bei den 5 Bürgerzentren der Stadtviertel:

Bürgerzentrum Zentrum-Bozner Boden-Rentsch

Gumergasse 7 (Erdgeschoss des Rathauses)

Tel. 0471 997 593

E-mail: zentrum@gemeinde.bozen.it centro@comune.bolzano.it

Bürgerzentrum Oberau-Haslach

Angela Nikoletti-Platz 4, 1. Stock

Tel. 0471 997 070

Fax 0471 997 074

E-mail: oberau@gemeinde.bozen.it

Bürgerzentrum Europa-Novacella

Dalmatienstraße 30/C

Tel. 0471 997 080

Fax 0471 997 084

E-mail: europa@gemeinde.bozen.it

Bürgerzentrum Don Bosco

Don Bosco Platz 17
piazza Don Bosco 17
Tel. 0471 997 050
Fax 0471 997 054
E-mail: donbosco@gemeinde.bozen.it

Bürgerzentrum Gries-Quirein

Grieser Platz 18 (Altes Grieser Rathaus)
Tel. 0471 997 060
Fax 0471 997 064
E-mail: gries@gemeinde.bozen.it

Gesundheitssprengel für die Ausstellung (siehe Sektion 7.3)
Bei Diebstahl und Verlust kann eine Kopie der Karte beantragt werden

2.4. FÜHRERSCHEIN

WER?

Der Führerschein ermächtigt zum Fahren von KFZ und Motorrädern.

WIE?

Zur Erlangung des Führerscheins muss eine Prüfung abgelegt werden, die auch einen Fahrttest vorsieht.

WO?

Alle nötigen Informationen bei Fahrschulen oder beim Kraftfahrzeugamt der Autonomen Provinz Bozen

Kraftfahrzeugamt – Autonome Provinz Bozen

Landhaus 3b, Silvius-Magnago-Platz 3
39100 Bozen
Tel. +39 0471 414 690
Fax +39 0471 414 699
www.provinz.bz.it/tourismus-mobilitaet/mobilitaet/default.asp

Der **Internationale Führerschein** muss im eigenen Land beantragt werden. Er verliert nach einem Jahr des ordnungsgemäßen Aufenthalts in Italien seine Gültigkeit.

2.5. AUSWEISPFLICHT

In Italien gilt die Ausweispflicht (Personalausweis, Pass, Aufenthaltsgenehmigung, Führerschein). Auf Anfrage von Polizei, Carabinieri, Finanzwache und Gemeindepolizei muss man sich ausweisen. Wenn man keine Art von Ausweis hat, diesen aber beantragt hat, muss man die Beantragungsbestätigung vorweisen.

2.6. SELBSTBESCHEINIGUNG

Verschiedene Dokumente können durch eine Selbstbescheinigung ersetzt werden. Bei den Ämtern der öffentlichen Verwaltung findet man die vorgedruckten Formulare zur Selbstbescheinigung, die auf eigene Verantwortung ausgestellt wird.

2.7. ÜBERSETZUNG UND BEGLAUBIGUNG VON DOKUMENTEN

WER?

Hat man Dokumente in einer Fremdsprache, die in Italien nötig sind, müssen diese für die italienische Verwaltung übersetzt und beglaubigt werden.

WO?

- Im Ausland muss man sich an die italienische diplomatische Vertretung (Botschaften, Konsulate) im Herkunftsland des Ausländers wenden.
- Ist das Dokument schon in Italien, muss man sich an das **Landesgericht Bozen** wenden, das Auskunft über **offizielle Übersetzer** gibt. Zudem kann man sich an **zugelassene interkulturelle Mediatoren** wenden. Friedensrichter - Beteuerung.

Landesgericht Bozen

Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen (BZ)

Tel. Telefonzentrale (+39) 0471 226 111

3. Politisches Asyl, politische Flüchtlinge, und Aufenthaltsgenehmigungen aus Humanitären Gründen

3.1. POLITISCHES ASYL U. POLITISCHE FLÜCHTLINGE

Die Unterschiede zwischen politischem Asyl, subsidiären Schutz und humanitären Schutz

- **Internationaler Schutz:**
 - Asyl / Status als Flüchtling
 - Subsidiärer Schutz
- **Humanitärer Schutz**

POLITISCHES ASYL

Wer als Flüchtling anerkannt wird, erhält eine Aufenthaltsgenehmigung für politisches Asyl. Recht auf den Flüchtlingsstatus hat die Person, die beweisen kann, dass sie im Herkunftsland begründet Angst haben muss, persönlich verfolgt zu werden, wie in der Genfer Konvention festgelegt.²⁴ Unter Verfolgung versteht man z.B.: körperliche oder psychische Gewalt, einbezogen sexueller Gewalt, Gewalttaten gegen ein Geschlecht oder gegen Kinder; diskriminierende oder übertriebene gerichtliche Verfügungen, Verwaltungsmaßnahmen, Strafmaßnahmen oder Polizeiverfügungen; Strafmaßnahmen als Folge von Militärdienstverweigerung in einem Konflikt, der Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit sich bringen könnte. Um den Flüchtlingsstatus zu erhalten, genügt es nicht, dass eine Person solche Gewalttaten riskiert oder Opfer davon wurde, sondern sie muss auch beweisen, dass sich solche Gewalttaten gegen die Religions- und Rassenangehörigkeit, die Nationalität oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe richten oder auf Grund von politischen Meinungen verübt werden.

Nach der Anerkennung des Flüchtlingsstatus stellt die Quästür die dem entsprechende Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren aus. Die Genehmigung kann erneuert werden. Mit dieser Genehmigung kann der Flüchtling:

.....

24 Die Genfer Flüchtlingskonvention legt in Artikel 1 fest, dass jene Person als Flüchtling anzuerkennen ist, die " aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will"

- einer Arbeitstätigkeit nachgehen, sowohl als angestellter Arbeiter als auch selbstständig
- im öffentlichen Dienst arbeiten.
- Zugang zum nationalen Gesundheitsdienst haben (Recht auf medizinische Versorgung),
- die Versorgungsleistungen des NISF in Anspruch nehmen, Schulbildung in Anspruch nehmen,
- Reisedokumente: der italienische Staat ist verpflichtet, dem Flüchtling ein, dem Reisepass gleichwertiges, Reisedokument auszustellen,
- Familienzusammenführung: Die Person mit Flüchtlingsstatus kann die Einreise seiner Familienangehörigen beantragen ohne Bedingungen, die für Ausländer mit anderen Aufenthaltsgenehmigungen gelten, wahrnehmen zu müssen,
- italienische Staatsbürgerschaft: Die Aufenthaltsdauer zur Einbürgerung als italienischer Staatsbürger beträgt 5 Jahre anstatt der ehemaligen 10.

SUBSIDIÄRER SCHUTZ

Die zuständige Zentrale Kommission kann denjenigen, die keine persönliche Verfolgung im Sinn des Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nachweisen können, subsidiären Schutz zugestehen. Hierfür muss der/die Antragsteller/in jedoch nachweisen können, dass **er/sie in seinem/ihrer Herkunftsland einen ernsthaften Personenschaden** riskieren würde. Als ernsthaften Schaden versteht man: Todesstrafe oder Hinrichtung, Folter oder andere Formen unmenschlicher Behandlung, schwere persönliche Todesbedrohung in Folge von allgemeiner Gewalt in bewaffneten oder internationalen Konflikten.

Die Aufenthaltsgenehmigung für subsidiären Schutz hat eine Gültigkeit von 5 Jahren, wird von der Polizeidirektion (Quästur) ausgestellt und kann erneuert werden. Für eine Erneuerung wird das Fortdauern der Gründe, die den subsidiären Schutz gerechtfertigt haben, geprüft. **Mit dieser Aufenthaltsgenehmigung kann man:**

- einer Arbeitstätigkeit nachgehen, als angestellter Arbeiter oder auch selbstständig
- im öffentlichen Dienst arbeiten.
- Zugang zum nationalen Gesundheitsdienst haben (Recht auf medizinische Versorgung)
- die Versorgungsleistungen des NISF in Anspruch nehmen,
- Schulbildung in Anspruch nehmen,
- Reisedokument: die Quästur stellt ein Reisedokument nur aus, wenn der Antragsteller gravierende Gründe hat, um einen Reisepass NICHT bei der diplomatischen Vertretung seines Landes zu beantragen. Diese Prozedur kann aber von Quästur zu Quästur verschieden sein. Bei

Zweifel oder um Missbräuche anzuzeigen sollte man sich an Vereine zum Schutz der Rechte von Flüchtlingen wenden.

- Familienzusammenführung: auch in diesem Fall kann die Einreise der Familienangehörigen beantragt werden ohne die Bedingungen, die für Ausländer mit anderen Aufenthaltsgenehmigungen gelten, wahrnehmen zu müssen,
- Die Aufenthaltsgenehmigung aus subsidiären Gründen kann in eine Aufenthaltsgenehmigung aus Arbeitsgründen umgeschrieben werden. In diesem Fall verzichtet man auf den subsidiären Schutz.

HUMANITÄRER SCHUTZ

Die Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen wird vergeben wenn weder die Bedingungen für politisches Asyl noch jene für subsidiären Schutz gegeben sind. Diese Aufenthaltsgenehmigung wird ausgestellt, wenn schwerwiegende humanitäre Gründe vorliegen oder wenn der italienische Staat aus verfassungsrechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Die Genehmigung wird von der Quästur auf Anfrage der Zentralen Landeskommision ausgestellt, nachdem die Kommission die Situation des Antragsstellers überprüft hat, oder auch auf Anfrage des selben ausländischen Bürgers.

Die wichtigsten Maßnahmen bezüglich der Einwanderungspolitik des gesetzesvertretenden Dekrets 113/2018 (s.g. Dekret Salvini) Sicherheit und Einwanderung:

- **Ab Abschaffung der Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen** und Festlegung von besonderen Fällen zur Ausstellung einer **zeitweiligen Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Bedürfnissen**:
 - besonders zivilcouragierte Taten,
 - schwerwiegende Arbeitsausbeutung,
 - häusliche Gewalt,
 - außergewöhnliche Naturkatastrophen,
 - schwere gesundheitliche Gründe
- **Verlängerung der maximalen Dauer, für die ein Ausländer in einem Zentrum für die Rückführung festgehalten werden kann** (180 Tage). Diese Zeitspanne entspricht der höchstmöglichen Festhaltungsdauer wie von den europäischen Richtlinien zur Rückführung 2008/115/CE angegeben.
- **Gewahrsam** der Asylanträge in den Hot Spots zur Prüfung ihrer Identität und Staatsbürgerschaft, für eine maximale Zeitdauer von 30 Tagen. Sollte es nicht möglich sein, die Identität des Asylanträgers festzustellen, kann der Asylanträger in einem Zentrum zur Rückführung für **maximal 180 Tage** festgehalten werden.
- Möglichkeit, die zu rückführenden Ausländer auch in anderen öffent-

- lichen Strukturen festzuhalten falls es vor Ort kein Zentrum zur Rückführung gibt bzw. es dort keine Möglichkeit für ihren Gewahrsam gibt.
- Das Verbot einer Wiedereinreise für einen ausgewiesenen Ausländer gilt nicht nur für Italien sondern für den ganzen Schengen-Raum.
 - Abschaffung der Verordnung zur Einrichtung von 30 Gemeindeschaltern für die freiwillige Rückführung und die Überweisung von Mitteln an den Rückführungsfond des Innenministeriums.
 - Erweiterung der Typologie von Straftaten, die zur Ablehnung oder den Entzug des internationalen Schutzes führen. Eingeschlossen sind nun auch Straftaten wie Hervorrufen von sozialem Alarm, sexuelle Gewalt und Drogendelikte.
 - **Einstellung des internationalen Schutzes im Zuge von Rückkehr ins Herkunftsland.**
 - Verordnungen um eine zweckdienliche Verwendung der Anträge auf internationalen Schutz zu verhindern.
 - Möglichkeit der Landeskommission, die Prüfung des Ansuchens **abzubrechen wenn gegen den Antragsteller ein Strafverfahren läuft, das bei definitivem Schuldspruch zur Ablehnung des internationalen Schutzes führen würde.** Sollte dies eintreten, muss der Antragsteller den italienischen Staatsboden verlassen. Der Antragsteller kann innerhalb von 12 Monaten ab dem Schuldspruch die Wiedereinleitung des Verfahrens beantragen. Sollte in der Zeitspanne von 12 Monaten keine Wiedereinleitung beantragt worden sein, erklärt die zuständige Kommission das Verfahren als beendet.
 - Einschränkung der Aufnahme im ehemaligen SPRAR-System für **Ausländer mit anerkanntem internationalen Schutz** und für **unbegleitete Minderjährige.**
 - **die zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen ist für die Einschreibung ins Meldeamtregister nicht mehr gültig.** Erhalten bleibt das Recht auf alle Dienste, wie vom Gesetz für Asylbewerber vorgesehen (Anmeldung beim Gesundheitsdienst, Möglichkeit zu arbeiten, Schulbildung für die eigenen Kinder, Aufnahmemaßnahmen)
 - **Verlust der Staatsangehörigkeit** (für ehemalige eingebürgerte Bürger) bei terroristischen Straftaten, die durch ein definitives Urteil festgestellt wurden, innerhalb von drei Jahren ab Urteilsspruch.

WO?

Regierungskommissariat der Provinz Bozen

Prinz-Eugen-Allee 11

39100 BOZEN

Telefonzentrale 0471 294 611

PEC: protocollo.comgovbz@pec.interno.it

www.prefettura.it/bolzano/multidip/index.htm

4. Staatsbürgerschaft

4.1. AUTOMATISCHE ZUSCHREIBUNG

WIE?

Die Staatsangehörigkeit wird erworben:

- **durch Geburt** als Kind eines italienischen Staatsangehörigen;
- **Übertragung des Rechts:** erwirbt ein Ausländer die italienische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, wird diese automatisch auf die eigenen minderjährigen Kinder übertragen. Diese können, sobald sie volljährig sind, auf die italienische Staatsangehörigkeit verzichten falls sie auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

4.2. STAATSANGEHÖRIGKEIT VON GESETZ WEGEN

Der/die Ausländer/in, dessen Vater, Mutter oder zumindest ein Großeltern teil kraft Geburt italienische Staatsbürger waren, kann mit einer expliziten Erklärung die Staatsangehörigkeit beantragen, wenn er/sie:

- Wehrdienst bei den italienischen Streitkräften leistet;
- eine Stelle im öffentlichen Dienst des italienischen Staates antritt;
- nach Erlangung der Volljährigkeit mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig in Italien ansässig ist;

Der/die Ausländer/in, der/die in Italien geboren wurde und bis zur Vollendung der Volljährigkeit rechtmäßig und ununterbrochen in Italien ansässig war, und der/die innerhalb eines Jahres nach Erreichung der Volljährigkeit (vor dem 19. Geburtstag) erklärt, die italienische Staatsbürgerschaft annehmen zu wollen

4.3. EINBÜRGERUNG

Die Einbürgerung ist die Erlangung der Staatsangehörigkeit dank einer Verwaltungsmaßnahme, die aus folgenden Gründen erlassen werden kann:

Im Zug von Heirat mit einem/r italienischen Staatsbürger/in:

WIE?

Wenn der ausländische oder staatenlose Ehepartner seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig in Italien ansässig ist oder mindestens drei Jahre seit der Trauung vergangen sind.

WO?

Präfektur (für die Provinz Bozen: **Regierungskommissariat**), (italienische Konsulate im Ausland wenn man im Ausland lebt)

Innenministerium: muss **vier Jahre**²⁵ nach Einreichung des Ansuchens, ein entsprechendes Dekret erlassen; sollte nach Ablauf der vier Jahre kein Dekret erlassen worden sein, hat der Antragsteller ein subjektives Recht erworben und kann von einem ordentlichem Gericht die Staatsangehörigkeit zugesprochen bekommen.

http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1025314?bnsv_action=4&bnsv_psvd=1018864&bnsv_svid=1025314

Durch gewöhnliche Einbürgerung: wird dem/der nicht-EU-Bürger/in gewährt, der/die:

- seit mindestens 10 Jahren ordnungsgemäß und ununterbrochen in Italien ansässig ist und der de facto und üblicherweise eine Wohnung hat
- die Aufenthaltsnormen immer beachtet hat

Das Ansuchen wird an das Regierungskommissariat gestellt.

Liste der nötigen Dokumente zur ordentlichen Einbürgerung:

a. Dokumente, die im Herkunftsland angefragt werden müssen:²⁶

1. Geburtsauszug, in dem die Namen des Vaters und der Mutter angegeben sind, von der italienischen diplomatischen oder konsularen Vertretung übersetzt und beglaubigt
2. Auszug über strafrechtliche Eintragungen im Herkunftslands, übersetzt und beglaubigt

b. Dokumente, die in Italien gemacht werden können oder (auf eigen Verantwortung) selbst bescheinigt werden können:

1. Historischer Familienbogen der letzten 10 Jahre in Italien: man muss angeben, wo man in den letzten 10 Jahren in Italien ansässig war (Stadt, Adresse)
2. Familienbogen: wie viele Personen gehören zur Familie in Italien
3. Allgemeiner Auszug über rechtskräftige gerichtliche Verfügungen des Gerichts
4. Steuererklärungen der letzten drei Jahre

.....

25 Das Gesetzesdekret vom 4. Oktober 2018 Nr. 113 Einheitsdekret Einwanderung und Sicherheit s.g. "Dekret Salvini" hat die Verordnungen zur Staatsangehörigkeit L91/1992 in verschiedenen Punkten geändert. Die Dauer der Prozedur zur Erlangung der Staatsangehörigkeit in Folge von Ansässigkeit (ex. Art. 9 L 91/1992) und von Heirat ist von vier Jahren (und nicht mehr zwei).

26 ACHTUNG: kontrollieren, dass das Herkunftsland eine doppelte Staatsangehörigkeit erlaubt. Ansonsten muss man vor Erlangung der italienischen Staatsangehörigkeit auf jene des Herkunftslands verzichten.

5. Einverständnis, mit dem die Verwaltung des Herkunftslands berechtigt wird, alle nötigen Informationen an die italienischen Verwaltung weiterzuleiten

WO?

Regierungskommissariat der Provinz Bozen

Prinz-Eugen-Allee 11

39100 BOZEN

Telefonzentrale 0471 294 611

PEC: protocollo.comgovbz@pec.interno.it

www.prefettura.it/bolzano/multidip/index.htm

5. Arbeit

5.1. ARBEIT FÜR AUSLÄNDISCHE BÜRGER MIT AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Um in Italien arbeiten zu dürfen, brauchen die Arbeiterinnen und Arbeiter aus nicht-EU-Ländern eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Arbeit und eine Aufenthaltsgenehmigung.

Bürger aus EU-Länder, inklusive aus Bulgarien und Rumänien, haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt und brauchen keine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

5.2. ARBEIT FÜR AUS DEM AUSLAND KOMMENDE AUSLÄNDISCHE BÜRGER

Voraussetzung für eine Arbeitserlaubnis ist die Veröffentlichung des jährlichen so genannten “decreto flussi”, das die Quoten für eine Einreise aus Arbeitsgründen festlegt.

ACHTUNG: Das so genannte “decreto flussi” wird nicht mit jährlicher Regelmäßigkeit erlassen.

Unselbstständige (abhängige) Arbeit: Genehmigungen WER?

Der Arbeitgeber, italienischer oder ausländischer Bürger, der ordnungsgemäß in Italien lebt.

FÜR WEN?

Für den, im Ausland lebenden, ausländischen Bürger, der in Italien einer abhängigen Arbeit nachgehen will.

WIE?

Seit 2010 können die Arbeitsgenehmigungen nur durch das **Internetportal des Innenministeriums** angefragt werden: *www.interno.it*.²⁷

Die Formulare können auch vor der Veröffentlichung des “decreto flussi” ausgefüllt werden, aber der Versand der Formulare ist nur erlaubt, nachdem das Dekret in Kraft tritt.

Innerhalb von acht Tagen nach der Einreise in Italien muss der/die **Arbeiter/in im Büro des Arbeiterservices das Aufenthaltsabkommen**

.....

27 Auf Papier eingereichte Ansuchen sind nicht mehr gültig und werden auch nicht bearbeitet

unterschreiben und per Post bei der Quästur die Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Nur nach dieser Prozedur kann das Arbeitsverhältnis anfangen.

Ausländischen Bürgern ist die Einreise nach Italien zur unselbstständigen Arbeit (Saisonal oder mit festem Vertrag), zur Arbeitssuche oder zu selbstständiger Arbeit erlaubt.

Der/die ausländische Bürger/in kann im Nachhinein sein Arbeitsverhältnis (von abhängiger Arbeit zu selbstständiger Arbeit und umgekehrt) ändern, ohne die Quästur informieren zu müssen. Die Änderung wird bei der Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung mitgeteilt. Außerdem kann ein Tourismusvisum in eine Aufenthaltsgenehmigung für selbstständige Arbeit umgeschrieben werden, sofern die nötigen Voraussetzungen gegeben sind.

WO?

Die digital an das Innenministerium versandten Ansuchen werden vom Ministerium an die zuständigen Provinzen geschickt. Alle Ansuchen werden gleichzeitig von Provinz und Quästur bearbeitet. Der Arbeitsservice erlässt daraufhin dem Arbeitgeber eine Arbeitserlaubnis. Sobald man in Besitz der positiven Gutachten ist, müssen diese zusammen mit dem Vorschlag zum Aufenthaltsabkommen an die italienischen Botschaften und Konsulate im Herkunftsland weiter geleitet werden, damit der ausländische Bürger mit einem Arbeitsvisum nach Italien einreisen kann.

WER KANN HELFEN?

Die Patronate, siehe unten!

Unselbstständige Arbeit: Rechtsbeistand bei Problemen mit dem Arbeitsverhältnis

FÜR WEN?

Für abhängige Arbeiter mit folgenden Problemen: Kündigung, Disziplinarmaßnahmen, Lohndifferenzen, Mobbing, Diskriminierung, usw.

WER KANN HELFEN?

Die Patronate, siehe unten!

Abhängige Arbeit: Beistand für Sozialleistungen

FÜR WEN?

Für abhängige Arbeiter/innen mit folgenden Problemen: Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Mobilität, Invalidität, Rente, Arbeitslosengeld, usw.

WER KANN HELFEN?

Patronate, siehe Liste:

<http://www.provincia.bz.it/asse/indirizzi-patronati.asp>

KVW/ACLI

Sassari-Str. 4/BC

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 301 689

E-mail: bolzano@acliservice.acli.it

CAAF KVW/ACLI

Südtirolerstr. 28

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 301 689

E-mail: bolzano@acliservice.acli.it

CAAF ASGB

Bindergasse 22

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 308 210

E-mail: patronat@asgb.org

CAAF CGIL/AGB

Piacenza-Str. 54

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 926 402

Tel. 0471 926 408

E-mail: m.gjoni@servizi-cgil.it

CAAF CGIL/AGB

Triester-Str. 78

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 19 56 111

E-mail: g.chiarella@servizi-cgil.it

CAAF CGIL/AGB

Don Bosco Platz 1/A

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 19 56 111

Tel. 340 53 97 642

E-mail: a.lucchiari@servizi-cgil.it

CAAF CGIL/AGB

Claudia Augusta-Str. 55/B
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 270 015
E-mail: a.gencarelli@servizi-cgil.it

CAAF SGBCISL

Mailandstraße 121/A
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 204 602
E-mail: info.service@sgbcisl.it

CAAF SGBCISL

Siemens-Str. 23
39100 BBozen (BZ)
Tel. 0471 568 425
Tel. 0471 568 410
E-mail: info.service@sgbcisl.it

CAAF CNA/SHV

Righi – Str. 9/2
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 546 777
E-mail: info@shv.cnabz.com

CAAF CNA/SHV

Mailandstraße 68
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 546 751
E-mail: bolzano@epasa-itaco.it

CAAF Coldiretti

Buozzi -Str. 16 - 2° piano
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 921 949
E-mail: marika.luciano@coldiretti.it

CAAF Commercianti

Rom-Str. 80/A
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 541 500
E-mail: info@commercianti.bz.it

CAAF FABI

Gerbergasse 24
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 971 825
E-mail: caaf.bz@fabibz.it

CAAF HDS

Bozner Boden Mitterweg 5
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 978 032
E-mail: mriegler@hds-bz.it

CAAF KVV

De-Lai-Str. 10
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 323 596
E-mail: service.bozen@kvw.org

CAAF LVH

Bozner Boden Mitterweg 7
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 323 200
E-mail: bozen@lvh.it

CAAF Bauernbund

Kanonikus Michael Gamper - Str. 10
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 999 449
E-mail: enapa.bozen@sbb.it

CAAF UGL

Quireinergasse 2
39100 Bolzano (BZ)
Tel. 0471 271 706
E-mail: enas.altoadige@libero.it

CAAF UIL/SGK

Ada Buffulini-Str. 4
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 245 660
E-mail: gigi.mongelli@uilsgk.it

5.3. SELBSTSTÄNDIGE ARBEIT

Selbstständige Arbeit - Genossenschaft

FÜR WEN?

Auch für die ordnungsgemäß ansässigen Ausländer ist es möglich, in Italien einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ausgenommen sind jene Arbeiten, die vom Gesetz her nur italienischen Staatsbürgern vorbehalten sind. Es ist auch möglich, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften zu gründen, oder auch in Verwaltungs- und Firmengremien mitzuwirken. Die Möglichkeiten und auch die Problematiken sind hier sehr weitläufig, deshalb ist es besser, sich für weitere Informationen an einen **Berufsverband** zu wenden.

Um eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben:

- muss man sich in den meisten Fällen in ein Berufsregister eintragen;
- für einige Erwerbstätigkeiten sind spezifische berufliche Zugangsbedingungen gegeben und in einigen Fällen muss eine Prüfung zur Berufszulassung gegeben werden;
- Für einige Erwerbstätigkeiten braucht es spezifische Genehmigungen (A.S.L., Gemeinde, usw.);
- Für alle selbstständigen Erwerbstätigkeiten braucht es eine Mehrwertsteuernummer;
- die Eintragung ins Berufsregister und das Erhalten einer Mehrwertsteuernummer sind kostenpflichtig. Die zu bezahlenden Steuern hängen vom Einkommen ab, die NISF-Eingaben und, in einigen Fällen, die INAIL-Eingaben werden direkt an die zuständigen Ämter eingezahlt.
- Es ist empfehlenswert, sich an einen Handelsrechtsexperten zu wenden.

Zur Anerkennung der Berufsqualifikation:

<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1006140>

WER KANN HELFEN?

APA - CNA - • Confesercenti • Bund der Genossenschaften – Confcooperative – Coperdolomiti usw.

5.4. SOZIALFÜRSORGE: FAMILIENBEIHILFE, RENTE, RÜCKGEWINNUNG DER BEITRÄGE BEI HEIMKEHR

Familienbeihilfe

FÜR WEN?

Alle Arbeiter, egal ob italienische oder ausländische Staatsbürger, haben Recht auf Familienbeihilfe, solange sie ordnungsgemäß bei der Sozialfürsorge eingeschrieben sind und das gesamte Familieneinkommen die vom Gesetz gegebenen Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

WIE?

Auf Familienbeihilfe wird mit einem eigens dafür vorgesehenem Formular des Nationalinstituts für Soziale Fürsorge (NISF-INPS) angesucht

WO?

Das Ansuchen zur Familienbeihilfe wird eingereicht bei:

- beim Arbeitgeber, falls der Antragssteller einer angestellten Arbeit. Ausnahme sind landwirtschaftliche Arbeiter, Haus- und Familienangehörige;
- in allen anderen Fällen: beim NISF.

NISF (INPS)

Adresse: Dominikanerplatz 30, 39100 Bozen BZ

Uhrzeiten: öffnet Mittwochs um 08.15 Uhr

Autonome Provinz Bozen

Tel. 0471 996 611

https://servizi2.inps.it/servizi/StrutturesulTerritorioInternet/wform2_nojava.aspx?parm=1&lf20=50&parm3=140000&gf20=

Rente

FÜR WEN?

Unselbstständige Arbeiter, Kleinbauern, Teilpächter, Halbpächter, Handwerker, Händler, landwirtschaftliche Unternehmer, Hausangestellte und Heimpflegearbeiter sind beim NISF mit einer Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung pflichtversichert.

WIE?

Die Pensionsklassen des NISF (INPS) sind: Altersrente, Dienstalterspension, Invalidenrente, ordentliche Invalidenbeihilfe, Hinterbliebenenrente.

WO?

Die Rente kann direkt beim NISF (INPS) oder über die Beratungsinstitute (Patronate) beantragt werden, welche die Arbeiter kostenlos betreuen.

Rückgewinnung der Beiträge bei Heimkehr

FÜR WEN?

Die ausländischen Arbeiter, die ihre Arbeit in Italien beenden und Italien verlassen, können die Auszahlung ihrer beim NISF eingezahlten Sozialbeiträge mit einem Aufschlag von jährlichen 5% anfordern. Ausgenommen sind die Fälle und Situationen, die von internationalen Abkommen anders geregelt sind.

WIE?

- einen dem entsprechenden Antrag beim NISF stellen;
- die Aufenthaltsgenehmigung an der Grenze abgeben (Wichtig: eine Fotokopie davon bewahren und sich auf der Kopie von der Grenzpolizei die Rückgabe des Originals bescheinigen lassen) ;
- die Grenzpolizei gibt die Aufenthaltsgenehmigung der zuständigen Quästur zurück, die wiederum das NISF informiert;
- das NISF zahlt die dem Arbeiter zustehenden Beträge auf ein Bankkonto im Land, in dem sich der Arbeiter befindet, aus.

WO?

- Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF-INPS)

WER KANN HELFEN?

- Die Patronate (siehe 5.2)

6. Gesundheitsfürsorge

6.1. EINTRAGUNG BEIM NATIONALEN GESUNDHEITSDIENST

FÜR WEN?

Die **Eintragung beim Nationalen Gesundheitsdienst (S.S.N.)** erfolgt durch den Lokalen Sanitätsbetrieb (im Ort des Wohnsitzes oder wo man üblicherweise wohnt) und ist für folgende ausländischen Bürger und ihre unterhaltspflichtigen Familienangehörige zwingend:

- **wer eine der folgenden Aufenthaltsgenehmigungen hat:** für unselbstständige oder selbstständige Arbeit, aus familiären Gründen, politisches Asyl, aus humanitären Gründen, Asylantrag, Adoption, Sorgerecht, Einbürgerung
- **wer im Arbeitsvermittlungsverzeichnis eingeschrieben ist,** eingeschlossen rehabilitative oder prothetische Betreuung oder wer in jedem Fall **eine Arbeit ausübt**, auch wenn der Grund für den Erlass seiner/ihrer Aufenthaltsgenehmigung (auf der Genehmigung selbst zu lesen) die Eintragung in den Gesundheitsdienst nicht zwingend vorsieht.

Wohlgermerkt: Die Eintragung im nationalen Gesundheitsdienst sieht allein die gesundheitliche Betreuung in Italien vor. Mögliche im Ausland beanspruchte Behandlungen sind zu Lasten des Patienten.

Die Eintragung im Lokalen Sanitätsbetrieb gilt für die gesamte Dauer der Aufenthaltsgenehmigung. Allein für die Eintragung im Gesundheitsdienst gilt, **solte es keinen meldeamtlichen Wohnsitz geben**, der in der Aufenthaltsgenehmigung angegebene Wohnsitz. **Saisonarbeiter** tragen sich im Sanitätsbetrieb der Gemeinde ein, die für die Aufenthaltsgenehmigung angegeben wurde.

Wer eine Aufenthaltsgenehmigung für Asyl hat, hat Recht auf die gleichen Gesundheitsleistungen wie Arbeitslose, die im Arbeitsvermittlungsverzeichnis eingeschrieben sind, d.h. sie brauchen das so genannte Ticket (System der Kostenteilung) nicht zahlen.

WER HAT RECHT AUF GESUNDHEITLICHE BETREUUNG?

Es haben Recht:

- **Ausländer, die auf die Erneuerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung warten** (für unselbstständige oder selbstständige Arbeit, aus familiären Gründen, Adoptionsprozedur, Sorgerecht, Einbürgerung). Es muss das Ansuchen zur Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung vorgezeigt werden.

- **Minderjährige**, die auf die Eintragung (ab der Geburt) warten, oder die Kinder von eingetragenen ausländischen Bürgern sind.
- **ordnungsgemäß in Italien weilende, unterhaltspflichtige Familienangehörige** eines ausländischen Bürgers.

WANN ENDET DIE EINTRAGUNG IM NATIONALEN GESUNDHEITSDIENST?

Die Eintragung im Gesundheitsdienst verfällt in Folge von Mitteilung seitens der Quästur an den Gesundheitsdienst, aus folgenden Gründen:

- nicht erneuerte Aufenthaltsgenehmigung
- Widerruf oder Annullierung der Aufenthaltsgenehmigung
- Ausweisung²⁸

WER IST NICHT ZUR EINTRAGUNG VERPFLICHTET?

Wer eine Aufenthaltsgenehmigung aus geschäftlichen Gründen hat, ist nicht zur Eintragung im nationalen Gesundheitsdienst verpflichtet, genau so wie einige Kategorien von ausländischen Arbeitern und deren Familien. Alle sind aber verpflichtet, eine Krankenversicherung für Krankheit, Unfall und Mutterschaft abzuschließen. Dies gilt für folgende Kategorien:

- **Führungskräfte und ausländische Fachkräfte** von Gesellschaften mit Sitzen in Italien, von ausländischen Gesellschaften mit Vertretungen in Italien und die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben, von italienischen Gesellschaften und Gesellschaften anderer EU-Länder mit Hauptsitz in Italien
- **angestellte Arbeiter, Arbeitgeber**, die im Ausland leben und vorübergehend für bestimmte Arbeitsleistungen nach Italien versetzt wurden, bei natürlichen Personen oder Rechtspersonen.
- **Journalisten**, die in Italien akkreditiert sind oder bei ausländischen Presseagenturen, Zeitungen, Zeitschriften, Radio- oder TV-Sendern angestellt sind

Ordnungsgemäß in Italien wohnhafte ausländische Bürger, die nicht im Nationalen Gesundheitsdienst eingeschrieben sind, müssen medizinische Behandlungen selbst bezahlen, egal ob es sich um dringende Behandlungen handelt oder nicht. Die Preise richten sich nach den von den Regionen oder den autonomen Provinzen festgelegten Tabellen.

Freiwillige Einschreibung in den Nationalen Gesundheitsdienst FÜR WEN?

Folgende Ausländer können sich freiwillig in den Nationalen Gesundheitsdienst einschreiben:

.....

²⁸ Ausgenommen sind Personen, die Rekurs gegen die Ausweisung eingelegt haben, und dies nachweisen können

- **wer eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten hat.** Das gilt für Aufenthaltsgenehmigungen, die **nicht** aus folgenden Gründen ausgestellt wurden: abhängige oder selbstständige Arbeit, Einschreibung im Arbeitsvermittlungsverzeichnis, familiäre Gründe, Asyl, in Erwartung einer Adoption, in Erwartung von Sorgerecht oder von Einbürgerung. In diesem Fall wird ein jährlicher Betrag für sich selbst und für unterhaltspflichtige Familienangehörige bezahlt. Der Betrag wird im Prozentsatz zum Einkommen des Vorjahres (in Italien oder im Ausland) errechnet, wie auch bei italienischen Staatsbürgern.
- Wer eine **Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen** (oder gleichwertig) hat. Hier muss ein jährlicher Forfaitbetrag bezahlt werden und die Einschreibung gilt nicht für unterhaltspflichtige Familienangehörige.

Ausländische Bürger ohne ordnungsgemäße Aufenthaltsgenehmigung

Ausländische Bürger ohne ordnungsgemäße Aufenthaltsgenehmigung und mit unzureichendem Einkommen, haben auf folgende Dienstleistungen kostenfrei Recht:

- dringende ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen bei Krankheit, Unfall, und bei Programmen der Verhütungsmedizin.
- Sozialer Schutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft mit gleichwertiger Behandlung wie bei italienischen Frauen.
- Schutz der Gesundheit von Minderjährigen
- Impfungen, Maßnahmen der internationalen Krankheitsvorbeugung und Behandlung von ansteckenden Krankheiten.

Die finanzielle Notstandssituation kann mit einer Selbstbescheinigung des Interessenten attestiert werden. Die Bescheinigung wird der Sanitätsstruktur, an die man sich wendet, eingereicht.

Für die Behandlung der nicht ordnungsgemäß weilenden Ausländer wird ein regionaler Identifizierungskode verwendet, der auf dem ganzen nationalen Territorium gültig ist. Der Kode hat das Abkürzungszeichen S.T.P. (Straniero Temporaneamente Presente – Vorübergehend anwesender Ausländer) und gilt auch für regional ausgestellte Rezepte von Medikamenten, die bei zugelassenen Apotheken ausgegeben werden. Für die Medikamente wird ein Kostenbeitrag verlangt, der gleich ist wie für italienische Staatsbürger im Notstand.

Der Familienarzt

FÜR WEN?

Wer im Nationalen Gesundheitsdienst eingeschrieben ist (Sanitätsbüchlein aus Papier), hat Recht auf sanitäre Grundbetreuung seitens eines Arztes für Allgemeinmedizin kann sich einen so genannten Familienarzt auswählen. An diesen Art wendet man sich für allgemeine ambulante Behandlungen, Verschreibung von Arzneimitteln, Krankheitsbescheinigungen (Abwesenheit bei der Arbeit), für Hausbesuche von Kranken (wenn der Kranke nicht in die Arztpraxis kann), und für andere nicht fachärztliche Verschreibungen.

WO?

Die Wahl des Familienarztes wird bei der Eintragung bei den Schaltern des Sanitätsbetriebs gemacht: www.sabes.it/de/default.asp

6.2. MUTTERSCHAFT UND KINDER

FÜR WEN?

Schwangeren Frauen werden **kostenfrei** alle wichtig erscheinenden Untersuchungen garantiert. Schwangere Frauen dürfen während der Schwangerschaft nicht ausgewiesen werden, auch wenn sie **keine gültige Aufenthaltsgenehmigung** haben, und haben das Recht auf die nötige Betreuung.

WO?

Die Familienberatungsstelle ist der beste und sicherste Ort, um Hilfe sowohl während der Schwangerschaft als auch danach für das gesunde Wachstum des Neugeborenen zu bekommen.

WIE?

In den ersten Schwangerschaftsmonaten ist es besonders wichtig, einige ärztliche Untersuchungen zur Gesundheit von Mutter und Kind zu machen. Im Normalfall handelt es sich um **kostenlose** Untersuchungen.

Pflichtimpfungen

FÜR WEN?

Für Kinder, die auf italienischem Staatsboden weilen, sind folgende Impfungen obligatorisch:

Impfungen im Kindesalter

Die Kinderimpfungen fangen mit der Vollendung des zweiten Lebensmonats an, mit der Verabreichung der Sechsfachimpfung (gegen Kinderlähmung, Diphtherie, Tetanus, Hepatitis B, Keuchhusten und Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ b – Hib). Diese Impfung

wird in weiteren zwei Dosen im 5. und 11.-12. Lebensmonat wiederholt. Zwischen dem 12. und 15. Lebensmonat wird die Kombinationsimpfung gegen Masern, Röteln, Mumps und Windpocken verabreicht²⁹

Im Schuleintrittsalter (mit 6 Jahren) wird die erste Auffrischungsimpfung gegen Kinderlähmung, Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten verabreicht. Gleichzeitig wird zur zweiten Dosis gegen Masern, Mumps und Röteln eingeladen. Kinder, die ein besonderes Gesundheitsrisiko aufweisen, können – auf Empfehlung des Kinderarztes – gegen Windpocken, Grippe, Hepatitis A oder gegen die durch Zecken übertragene Frühsommermeningoenzephalitis (FSME) geimpft werden. Für weitere Informationen siehe die Broschüre “Impfen schützt – Weil Leben Freude macht” www.iflow.it/impfen

WO?

Im Normalfall direkt im Ambulatorium in den vorgesehenen Uhrzeiten.
<https://www.sabes.it/de/default.asp>

6.3. SCHWANGERSCHAFTSVERHÜTUNG

Die Schwangerschaftsverhütung besteht aus einer Reihe von Methoden, mit denen man eine unerwünschte Schwangerschaft vermeiden kann.

WO?

Um weitreichende Informationen zur Schwangerschaftsverhütung zu bekommen, wendet man sich am Besten an die Familienberatungsstellen.

Familienberatungsstelle Mesocops

Laubengasse 22 - 0471 976 664

Familienberatungsstelle P. M. Kolbe

Mendelgasse 19 - 0471 401 959

Familienberatungsstelle AIED Sezione Andreina Emeri

Italienallee 13 - 0471 979 399

FÜR WEN?

Das Gesetz schützt Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen möchten. Ein Schwangerschaftsabbruch ist in diesen Fällen möglich:

- wenn in einem öffentlichen Krankenhaus vorgenommen;
- nur innerhalb der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft.

.....

²⁹ Für weitere Informationen siehe: Più informazione: www.entscheidedich.info/de.html

WO?

Eine Frau, die eine Schwangerschaft abbrechen möchte, kann sich an eine **Familienberatungsstelle** wenden, an das Krankenhaus oder sie kann den eigenen Familienarzt um Rat bitten.

WIE?

Für einen Schwangerschaftsabbruch ist eine Verschreibung nötig, besser wenn von einer Familienberatungsstelle ausgestellt. Bei Minderjährigen (jünger als 18 Jahre) sucht die Familienberatungsstelle um eine rechtliche Genehmigung an.

6.4. FAMILIENBERATUNGSSTELLEN

Familienberatungsstellen gibt es bei jedem lokalen Sanitätsbetrieb. Ihre Aufgabe ist es, schwangere Frauen (auch ohne Aufenthaltsgenehmigung) und ihre minderjährigen Kinder kostenlos zu betreuen.

Die Familienberatungsstellen bieten insbesondere folgende Dienste an:

- Gesundheitsbetreuung für schwangere Frauen (geburtshilfliche gynäkologische Betreuung, Geburtsvorbereitungs- und Elternkurse, usw.);
- Betreuung von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch machen möchten, in Sinne des Gesetzes 194/78;
- gynäkologische Grundbetreuung bei Geschlechtskrankheiten, Sterilität und Unfruchtbarkeit;
- Betreuung und Beratung für eine sichere und bewusste Verhütung;
- Vorbeugung und Diagnose von gynäkologischen Krebsarten;
- Betreuung und Beratung bei psychologischen und sozialen Problemen, die die Partnerschaft, die Eltern-Kind-Beziehung, die Schwangerschaft, die Sexualität, usw. betreffen;
- Familienmediation;
- Betreuung und Beratung bei Trennung, Misshandlung und Gewalt in der Familie;
- Information über Adoption und Fürsorge;
- Gesundheitsbetreuung für ausländische Kinder, die nicht im Nationalen Gesundheitsdienst eingeschrieben sind;
- Impfung gegen Röteln für Frauen in gebärfähigem Alter;
- kostenlose präkonzeptionelle Kontrolle.

Alle Dienstleistungen sind **kostenlos**, es braucht keine Überweisung des Familienarztes.

7. Finanzielle Sozialhilfe

Laut Autonomiestatut fällt die finanzielle Sozialhilfe in Südtirol in den Aufgabenbereich der Autonomen Provinz Bozen.

7.1. EINRICHTUNGEN DER SOZIALDIENSTE: BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN UND BETRIEB FÜR SOZIALDIENSTE BOZEN

Die Autonome Provinz Bozen hat die Gemeinden mit der Verwaltung der Sozialdienste beauftragt. Diese wiederum haben die Aufgabe an die **Bezirksgemeinschaften** weitergegeben. Im Bezirk der Stadt Bozen hat die Gemeinde Bozen den **Betrieb für Sozialdienste Bozen (BSB)**³⁰ mit allen Aufgaben der Sozialhilfe beauftragt.

Betrieb für Sozialdienste Bozen

Seit dem 1. Jänner 1999 arbeitet auf dem Territorium der Stadt Bozen ein einziger Betreiber für Sozialdienste: der Betrieb für Sozialdienste Bozen (BSB). Genauso wie die Bezirksgemeinschaften betreut auch der Betrieb für Sozialdienste Bozen das Wohlergehen der Bürger der Gemeinde Bozen durch Initiativen zur Förderung, Erhaltung und Wiedererlangung des Wohlergehens, und im Respekt der persönlichen und familiären Selbstständigkeit.

FÜR WEN?

- Jugendliche;
- Familien;
- Senioren;
- Menschen mit Behinderung;
- Menschen in psychischer Notlage;
- Menschen in sozialer Notlage.

WIE?

- finanzielle Unterstützung (soziales Mindesteinkommen);
- Unterstützung durch den Heimpflegedienst;
- soziale Unterstützung;
- sozial-erzieherische Unterstützung;
- Unterstützung auf dem Arbeitsplatz;
- Kinderhorte;
- Tagesmütter;
- Familienberatungsstellen;

.....

30 Für weitere Informationen: <https://www.aziendasociale.bz.it/de>

- Kontaktstelle gegen Gewalt;
- Frauenhaus;
- Jugendprojekt subway;
- Dienst „Notfall Senioren“;
- Tagesstätten für Senioren;
- Tagespflegeheime für Senioren;
- Mensa für Senioren;
- Meeraufenthalte für pflegebedürftige Senioren;
- Seniorenwohnheim;
- Behinderung und psychischer Notstand;
- sozialer Notstand (Strukturen und Dienste zur Erstaufnahme von ausländischen Bürgern, Nomadenplätze für Sinti und Roma, Dienste für Drogenabhängige, Männer- und Frauenschlafräume)

7.2. SOZIALSPRENGEL

FÜR WEN?

Die Sozialsprengel sind die erste Anlaufstelle für alle Bürger eines Stadtviertels, die soziale Beihilfe brauchen.

WIE?

Dienste der Sozialsprengel:

- Information und Beratung zu sozialen und gesundheitsbezogenen Diensten;
- soziale und gesundheitsbezogene Hilfsleistungen, die im Sozialsprengel selbst, am Wohnort des Interessenten oder in anderen Strukturen des Stadtviertels angeboten werden;

Die Sozialsprengel bieten folgende Dienste an:

- finanzielle Unterstützung;
- Haushilfe;
- soziale Fürsorge ;
- pädagogisch-erzieherische Fürsorge;
- Unterstützung am Arbeitsplatz;

7.3. DIENSTE DER SOZIALSPRENGEL

Finanzielle Unterstützung

FÜR WEN?

Finanzielle Sozialhilfe wird einzelnen Menschen oder Familien, die sich in besonderen Notlagen befinden, gewährt.

WIE?

Finanzielle Unterstützung für:

- **soziales Mindesteinkommen**, um Lebensgrundbedürfnisse, wie Nahrung und Wohnung, zu befriedigen. Wer Anspruch auf diese Leistung hat, hat auch Recht auf „**Ticketbefreiung**“ bei Gesundheitsleistungen (kostenlose Gesundheitsleistungen).
- **spezifische Leistungen**, wie beispielsweise finanzielle Unterstützung zur Deckung von außerordentlichen Kosten in besonderen familiären oder individuellen Notsituationen.

Unter anderem:

- Kostenersatz für die Inanspruchnahme des Funknotrufsystems;
- Beiträge für die Installation des Telefons für Senioren
- Beiträge für Personen mit Behinderungen für den Ankauf und/oder den Umbau von Fahrzeugen;
- finanzielle Unterstützung zur Deckung der Kosten, wenn Minderjährige Pflegefamilien anvertraut werden
- finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kleinkindern (bis zum dritten Lebensjahr) wenn dazu eine Hilfe am Wohnplatz (Tagemutter) engagiert werden muss.

Heimpflegehilfe

FÜR WEN?

Der Dienst kann von Menschen in Anspruch genommen werden, die aus körperlichen und/oder seelischen Gründen nicht mehr in der Lage sind, ihren Alltag und/oder ihr Familienleben ohne fremde Hilfe zu bewältigen. Dienstleistungen werden am Wohnplatz des Interessenten und/oder in Tages- oder Wohnstätten erbracht um so die Notwendigkeit von Unterbringung in Sozialstrukturen oder Heimen zu verringern

WO?

Die Sozialsprengel geben alle nötigen Informationen und auch die Ansuchen zum Heimpflegedienst werden bei den Sozialsprengel eingereicht.

Bozen: Don Bosco

Don Bosco – Platz 11

39100 Bozen

Tel. 0471 541 010

Fax 0471 541 050

E-mail: sprengeldonbosco@sozialbetrieb.bz.it

Bozen Europa-Novacella

Palermostr. 54

39100 Bozen

Tel. 0471 541 101

Tel. 0471 541 102
Fax 0471 541 120
E-mail: SprengelEuropa@sozialbetrieb.bz.it

Bolzano: Gries-Quirein

Wilhelm-Alexander-Loew-Cadonna Platz 12
39100 Bozen
Tel. 0471 909 122
Tel. 0471 909 113
Fax 0471 909 116
E-mail: SprengelGries@sozialbetrieb.bz.it

Bozen: Oberau

Weissensteinerweg 10
39100 Bozen
Tel. 0471 469 425
Fax 0471 469 430
E-mail: SprengelOberau@sozialbetrieb.bz.it

Bozen: Zentrum – Bozner Boden - Ritten

Rittner Str. 37
39100 Bozen
Tel. 0471 319 503
Fax 0471 319 520
E-mail: SprengelZentrum@sozialbetrieb.bz.it

Soziale Fürsorge

FÜR WEN?

Die Allgemeine Sozialhilfe schreitet ein um zusammen mit den Betroffenen in Notsituationen Lösungen und Auswege zu finden. Der Dienst wird von Sozialassistenten geleistet.

DIE VORGESEHENEN DIENSTLEISTUNGEN SIND:

- soziale Hilfe und Beratung für Familien und Einzelpersonen mit Eingriffen zur Lösung von sozialen Problemen
- Auskunft und Hilfe zur Nutzung von Diensten und Strukturen, die sich um Familien und Minderjährige kümmern;
- familiäre oder außerfamiliäre Pflegeanvertraung von Minderjährigen in Familien oder Wohngemeinschaften.

Der Dienst ist kostenlos.

Pädagogische und erzieherische Fürsorge

FÜR WEN?

Der Dienst richtet sich an alle Bürger und Personen, die Unterstützung für die Entwicklung ihrer eigenen Persönlichkeit benötigen.

WIE?

- Aufnahme und Zuhören;
- Unterstützung, Planung und Durchführung von sozialen Eingriffen;
- Unterstützung von Familien durch Beratung und Zusammenarbeit mit den verschiedenen öffentlichen und privaten Dienstleistungsträgern;
- Organisation und Gründung von ehrenamtlichen Gruppen und Selbsthilfegruppen;
- Erziehung am Wohnplatz.

Die Dienstleistungen werden von Erziehern erbracht und sind kostenlos.

Beistand am Arbeitsplatz

FÜR WEN?

Im Einvernehmen mit dem Dienst für Arbeitseingliederung der Autonomen Provinz Bozen entwickelt und betreut dieser Dienst Projekte zur Arbeitseingliederung von geistig behinderten Menschen und von Menschen mit psychischen, körperlichen und Abhängigkeitsproblemen.

8. Wohnung und Unterkunft

FÜR WEN UND WIE?

Wer eine Wohnung sucht hat drei Möglichkeiten:

- 1) kaufen
- 2) mieten
- 3) einen Antrag für eine Sozialwohnung stellen
- 3) Wohnheime³¹

Wohlgemerkt: Familienzusammenführungen

Um die Erlaubnis zur Familienzusammenführung zu bekommen, muss man eine Wohnung haben, die für die ganze Familie groß genug ist (siehe Vorlagen der Gemeinde).

8.1. MIETWOHNUNGEN

FÜR WEN UND WIE?

Eine Mietwohnung kann auf verschiedene Weisen finden. Die einfachsten sind:

- Internet, auf den Seiten der Immobilienmakler;
- in den Zeitungen mit Wohnanzeigen;
- sich an ein Immobilienbüro wenden.

In allen Fällen muss man, sobald man eine Wohnung gefunden hat, einen Mietvertrag abschließen und diesen dann beim Registeramt hinterlegen.

Bei Abschluss des Mietvertrages werden gewöhnlich **3 Monatsmieten im voraus als Kaution** hinterlegt, um eventuelle während des Mietverhältnisses verursachte Schäden zu begleichen. Das heißt, man muss Genug Geld für 4 Monatsmieten haben, von denen drei als Kaution hinterlegt werden. Die Kaution wird am Ende des Mietverhältnisses zurückerstattet, wenn die Wohnung im selben Zustand zurückgegeben wird, wie sie übernommen wurde.

8.2. SOZIALWOHNUNGEN

Die Sozialwohnungen werden vom Institut für den sozialen Wohnbau (WOBI) vergeben. Die Vergabe richtet sich nach vorgegebenen Richtlinien. Nachdem man einen Antrag auf eine Sozialwohnung gestellt hat,

.....

31 Die Plätze in den Wohnheimen werden von der Gemeinde und vom Land vergeben, in Zusammenarbeit mit den lokalen privaten oder ehrenamtlichen Vereinen

wird man vom WOBI in eine **Rangordnung** aufgenommen. Die Wohnungen werden dann je nach Verfügbarkeit zugewiesen. Die Rangordnung samt Angabe der erhaltenen Punkte wird veröffentlicht. Gegen die Rangordnung kann innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung Rekurs erhoben werden. Die Einsprüche werden von der Kommission für die Zuteilungen innerhalb von 60 Tagen geprüft.

WER KANN EINEN ANTRAG AUF EINE SOZIALWOHNUNG STELLEN?

Folgende Bürger können einen Antrag auf eine Sozialwohnung stellen, vorausgesetzt sie erfüllen die gesetzlichen Vorgaben:

Italienische Staatsbürger oder EU-Bürger

Der Antragsteller muss zumindest seit 5 Jahren in Südtirol ansässig sein oder seit mindestens 5 Jahren in Südtirol oder seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde, in der er den Antrag stellt, arbeiten. Solange der Antragsteller diese Zeitspanne nicht erfüllt hat, kann er einen Antrag in seiner Herkunftsgemeinde stellen.

Bürger von nicht-EU-Ländern

Der Antragsteller muss seit mindestens 5 Jahren ordnungsgemäß und kontinuierlich in Südtirol leben, wenigstens drei Jahre lang in Südtirol gearbeitet haben und er muss seit wenigstens zwei Jahren in der Gemeinde, in der er Antrag stellt, ununterbrochen wohnen oder arbeiten. Alle Antragsteller müssen zudem einige Grundbedingungen erfüllen, wie z.B. ein Gesamteinkommen haben (berechnet wird der Durchschnitt der Einkommen der letzten zwei Jahre), das das vom WOBI angegebene Limit nicht überschreitet und nicht bereits auf eine angemessene Sozialwohnung verzichtet haben.

Link zu den Formularen des WOBI:

www.wobi.bz.it/de/formulare-simulationen/formulare-onlinesimulationen.asp

WOHLGEMERKT: die Anträge auf eine Sozialwohnung müssen jedes Jahr gestellt oder erneuert werden.

8.3. BEITRAG FÜR MIETE UND WOHNUNGSNEBENKOSTEN (MIETBEIHILFE)

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Bedürftigen Familien oder Einzelpersonen wird ein Beitrag für die Miete und die Wohnungsnebenkosten gewährt. Die Höhe des Zuschusses hängt von der wirtschaftlichen Lage der Familie, von der Höhe der diesbezüglichen belegten Ausgaben und vom Betrag, der von der Landesregierung

als “angemessene Miete“ betrachtet wird, ab. Voraussetzung ist ein regulärer Mietvertrag.

VORAUSSETZUNGEN

Folgende Personen haben Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe, vorausgesetzt sie haben vor Einreichung eines jeden Gesuchs seit mindestens zwölf Monaten durchgehend ihren ständigen Aufenthalt in Südtirol:

- italienische Staatsbürger;
- Bürger der EU-Staaten;
- Drittstaatsangehörige, welche Inhaber einer in Italien ausgestellten langfristigen EU-Aufenthaltsgenehmigung sind;
- Personen mit Flüchtlingsstatus,
- Personen mit dem Status subsidiären Schutzes.

Ebenfalls Anspruch auf die Leistungen der finanziellen Sozialhilfe haben folgende Personen, **nach fünfjährigem** ständigem Aufenthalt und ununterbrochenem Wohnsitz in Südtirol, sofern sie sich legal im Staatsgebiet aufhalten:

- Drittstaatsangehörige,
- Staatenlose.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN

www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/soziale-notlagen/default.asp

8.4. WOHNHEIME

Ausländische Bürger, die auf der Suche nach einer definitiven Wohnungssituation sind, können Antrag auf einen Platz in einem Wohnheim für Arbeiter stellen, wenn sie bereits arbeiten.

Die Wohnheime sind Strukturen der weiterführenden Aufnahme, sie werden vom WOBI oder von privaten oder ehrenamtlichen Vereinen geführt. Um eine Platz in einem Wohnheim zu bekommen, muss man einen dem entsprechenden Antrag beim WOBI stellen.

Die Gesuche können während des ganzen Jahres eingereicht werden.

LINK ZUM FORMULAR FÜR DAS ANSUCHEN:

[www.wobi.bz.it/download/2.Gesuch_um_Aufnahme_in_ein_Wohnheim_fuer_Arbeitende_\(September_2019\).pdf](http://www.wobi.bz.it/download/2.Gesuch_um_Aufnahme_in_ein_Wohnheim_fuer_Arbeitende_(September_2019).pdf)

WOHNHEIME FÜR ARBEITER

In Bozen stehen sieben Heime mit insgesamt 410 Schlafplätzen zur Verfügung.³²

Die Unterkünfte können sowohl Kleinwohnungen als auch Schlafplätze (höchstens 7 Betten in einem Zimmer) sein. Grundvoraussetzungen für einen Platz sind:

- ein reguläres Arbeitsverhältnis haben, oder
- einer selbstständigen Arbeit nachgehen, oder
- nicht länger als 8 Monate in den Arbeitsvermittlerlisten eingetragen sein, wenn der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Eintragung in der Arbeitsvermittlerliste wenigstens ein Jahr lang eine ordnungsgemäße Arbeit in Südtirol hatte, oder
- an einem Projekt zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt teilnehmen.

Der Mieter bezahlt eine Tagesquote, welche die Miete aufgrund des Landesmietzinses³³ sowie die Nebenspesen beinhaltet. Die zu bezahlende Tagesquote wird jährlich vom Wohnbauinstitut festgelegt.

8.5. KAUF EINER WOHNUNG

KAUF DER ERSTWOHNUNG

Das Land Südtirol gewährt Familien und Singles, die sich eine Wohnung kaufen möchten, eine Förderung. Bei dieser Förderung handelt es sich um einen Schenkungsbeitrag, der einmalig ausbezahlt wird und nicht zurückerstattet werden muss.

Um in den Genuss dieser Förderung für den Kauf einer Erstwohnung zu kommen, muss der Antragsteller einige Voraussetzungen erfüllen, welche das Einkommen und das Vermögen, das Eigentum, das Immobilienvermögen der Eltern/Schwiegereltern/Kinder und andere Kriterien des Gesuchstellers betreffen.

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN DES ANTRAGSTELLERS

Er/sie muss seit mindestens 5 Jahren in der Provinz ansässig sein, bzw. seinen/ihren Arbeitsplatz in der Provinz haben. Dasselbe gilt auch für jene Person, die mit dem Gesuchsteller in einer eheähnlichen Beziehung

.....

32 Der Aufenthalt in einem Wohnheim für Arbeiter kann nicht länger als 5 Jahre sein. Sollte es verfügbare Schlafplätze geben, kann das WOBI einen längeren Aufenthalt genehmigen.

Für einen Platz in einem Wohnheim ist es nicht nötig, seit 5 Jahren in Südtirol ansässig zu sein.

33 Sollte sich der Mieter nicht an die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen halten, wird ihm der Platz entzogen. Für die darauffolgenden 5 Jahre ist es nicht mehr möglich, einen Platz in einem Wohnheim zu bekommen.

lebt (definiert in **Art. 7 des D.LH. 1999/42**) und Miteigentümer der Wohnung wird;
Staatsbürger von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, müssen bei Einreichen des Gesuches seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung in der Provinz Bozen ansässig sein und im Landesgebiet mindestens eine dreijährige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben;
Er/sie muss das 23. Lebensjahr vollendet haben, falls er/sie ledig ist, und keine unterhaltsberechtigten Familienangehörige hat. Dies gilt nicht für Gesuchsteller mit einer Behinderung von mindestens 74%;
Ist der Gesuchsteller verpflichtet seine Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung abzugeben, so muss er/sie diese dem Gesuch beilegen.
Der Schenkungsbeitrag wird jenen Antragstellern gewährt, deren Gesamteinkommen innerhalb einer der vier Einkommensstufen liegt. Außerdem muss ein Mindesteinkommen sowie die Mindestpunkteanzahl von 20 Punkten erreicht werden.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN:

www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1032948

DARLEHEN

Um ein **Darlehen** aufzunehmen, muss man sich direkt an ein Bankinstitut wenden

Jene die über ein niedriges Einkommen verfügen können bei der Landesverwaltung ein Darlehen mit begünstigten Zinsen beantragen. Der Antrag ist an das Landesamt für Wohnbauförderung zu richten: das Mindestalter um ein Landesdarlehen zu erhalten beträgt 23 Jahre.

9. Schul- und Hochschulbildung

Die Schule trägt zum intellektuellen Wachstum der Kinder und Jugendlichen bei und bereitet sie auf das Berufsleben vor.

Die **Erwachsenenbildung** gibt Erwachsenen die Möglichkeit, sich fortzubilden und zu qualifizieren. Sie ist sowohl für Personen, die bereits arbeiten als auch für all jene, die ihren Studienzyklus bereits abgeschlossen haben, geeignet. Bei der Erwachsenenbildung handelt es sich meist um zeitlich begrenzte Kurse mit einer spezifischen und praktischen Zielsetzung. Meist folgt auf einen theoretischen Teil ein praktisch orientiertes Praktikum in einem Betrieb.

9.1. SCHULEINSCHREIBUNG

In Italien gilt die Schulpflicht von der ersten Grundschulstufe (ab dem Alter von 5 oder 6 Jahren) bis zum Alter von 16 Jahren, mit Berufsausbildung bis zur Volljährigkeit. Alle Kinder müssen zur Schule, auch wenn sie keine Aufenthaltsgenehmigung haben. Um die Kinder in der Schule einschreiben zu können, braucht es eine **Impfdokumentation** und ein **ärztliches Gutachten**. In der Provinz Bozen gibt es Schulen mit deutscher, italienischer oder ladinischer Unterrichtssprache.

WIE?

Eltern können die Kinder während des ganzen Schuljahres in der Schule einschreiben.

- Ausländische Minderjährige haben unabhängig von der Rechtmäßigkeit ihrer Aufenthaltsgenehmigung das Recht auf Schule.
- Ausländische Kinder werden ihrem meldeamtlichen Alter nach in die Schule eingeschrieben. Die Lehrerkonferenz kann allerdings die Einschreibung in eine andere Klassenstufe beschließen (in Bezug auf das Alter des Kinds, in die sofort darunter oder sofort darüber liegende Schulklasse).
- Intensivkurse zur Verbesserung der italienischen bzw. deutschen Sprache können angeboten werden.
- Zur Kommunikation zwischen Schule und ausländischer Familie kann man auf die Hilfe von qualifizierten interkulturellen Mediatoren zurückgreifen.
- Die Schule kann in Zusammenarbeit mit den Vereinen von Ausländern und/oder ehrenamtlichen Vereinen spezifische Projekte zur Aufnahme und/oder interkulturelle Projekte ausarbeiten.

9.2. KINDERHORT

Die Gemeinde Bozen verwaltet über den BSB die Kinderhorte. Kinder können ab dem 3. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eingeschrieben werden. Der Antrag auf einen Platz im Kinderhort kann sofort nach der Geburt des Kindes eingereicht werden. Der Besuch des Kinderhorts ist nicht verpflichtend, sollte ein Kind jedoch oft und lange fehlen, wird die Familien eingeladen, das Kind aus dem Kinderhort zurückzuziehen. Der Dienst ist kostenpflichtig. Die Uhrzeiten der Horte sind gewöhnlich von 7.30 bis 17.00 Uhr.

Für weitere Informationen kann man sich an das Amt für Familiendienste des BSB wenden.

LISTE DER GEMEINDE-KINDERHORTE

- Kinderhort Casanova
- Kinderhort Firmian
- Kinderhort Die Grille
- Kinderhort Pandabär
- Kinderhort Der Vierklee
- Kinderhort Die Sonne
- Kinderhort Das Segelschiff
- Kinderhort Der Schmetterling
- Kinderhort Die Wolke
- Kinderhort Das Acquarium

9.3. KINDERGARTEN

Die Kindergärten sind in Bozen nach Einzugsgebieten aufgeteilt und werden von der Dienststelle für Kindergärten der Gemeinde Bozen geführt (mit Ausnahme der privaten Kindergärten, die durch eine Konvention an die Gemeinde Bozen gebunden sind).

Kinder können ab dem 3. Lebensjahr bis zum 5. Lebensjahr eingeschrieben werden. Es gibt private Kindergärten, die an die Gemeinde Bozen gebunden sind. Für die öffentlichen Kindergärten der Gemeinde fällt der Einschreibetermin für gewöhnlich zwischen Jänner und Februar (immer im Kindergarten des eigenen Einzugsgebiets).

EINSCHREIBUNG IM KINDERGARTEN

Für alle Informationen bezüglich der Einschreibung im Kindergarten können sich Eltern an die Schulkoordinatorin wenden, oder an:

- für Kindergärten in italienischer Sprache an:
**Centro di Ricerca e Documentazione della
Provincia Autonoma di Bolzano,**
Via Duca d'Aosta 101
Bolzano
Tel. 0471 400 719
- für die Kindergärten in deutscher Sprache an:
Kindergartensprengel Bozen
Brennerstr. 3
Bozen
Tel. 0471 982 200

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

www.gemeinde.bozen.it/servizi_context01.jsp?hostmatch=true&area=51&ID_LINK=3742

DIE PFLICHTSCHULE: GEMEINSAME EIGENSCHAFTEN DER GRUND- UND MITTELSCHULBILDUNG

Die Schule **fängt im September an** und **hört im Juni auf** (Schuljahr). Die Einschreibung und der Schulbesuch sind pflichtig und kostenlos. Die Schule nimmt neue Schüler während des ganzen Schuljahres auf. Bei Kindern, die bereits im Ausland zur Schule gegangen sind, entscheidet die Schule, in welche Klasse sie aufgenommen werden. Die Einschreibung erfolgt im Jänner des Schuljahres, das der ersten Klasse vorangeht. Man kann die Kinder in die Schule einschreiben, die man bevorzugt (normalerweise in die Schule, die dem eigenen Wohnort am Nächsten ist). Die Lehrer bewerten die Lernentwicklung des/r Schüler/in und entscheiden daraufhin über seine/ihre **Versetzung** in die nächste Klasse. Ist die Lernentwicklung des/r Schülers/in unzureichend, muss er/sie die **Klasse wiederholen**.

Religion gehört zu den Unterrichtsfächern, allerdings kann man entscheiden, ob man beim Religionsunterricht teilnehmen will oder nicht. Gegen Mitte und am Ende des Schuljahres bekommen die Schüler ein schriftliches Zeugnis, das sie über ihren Lernprozess in den einzelnen Fächern informiert. Das Zeugnis muss von den Eltern unterschrieben und der Schule zurück gegeben werden. Im Normalfall bekommen die Kinder Hausaufgaben um das in der Schule gelernte zu üben. Die Schulbücher werden den Schülern kostenlos geliehen und müssen am Ende des Schuljahres zurück gegeben werden. Sie werden dann an andere Schüler weiter verliehen.

Zweimal im Jahr können die Eltern mit allen Lehrern sprechen (**Elternsprechtag**). Jeder Lehrer ist an einem Wochentag für die Eltern seiner

Schüler zu sprechen, um Ratschläge zu geben und/oder Informationen über den Lernprozess des Schülers auszutauschen (**individueller Sprechtag**).

Um die Kommunikation zwischen Eltern und Schule zu erleichtern, ernennen die Eltern einen **Klassenvertreter**. Die Abwesenheit des Schülers und das Weggehen vor dem Unterrichtsende müssen von den Eltern im Voraus bekannt gegeben werden. Dazu müssen sie das entsprechende Kommunikationsheft Schule/Familie ausfüllen oder es über das **digitale Register** melden.

Das **digitale Register** ist ein wichtiges Kommunikationsmittel zwischen Schule und Eltern. Es funktioniert über das Web, informiert über die Noten der Schüler, deren Abwesenheit, die Hausaufgaben und die Bewertungen des ersten Semesters und des Schuljahresende und es teilt wichtige Mitteilungen und/oder andere Dokumente mit.

Bei Krankheit braucht es ab dem 5. Abwesenheitstag eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung und ein ärztliche Zeugnis.

Um Kindern mit sprachlichen Problemen zu helfen, greifen verschiedene Grundschulen für eine begrenzte Zeitspanne auf die Hilfe von Kulturvermittlern zurück, die die Muttersprache des Kindes sprechen.

Sieht es die Schule vor, kann man das Kind in eine Klasse mit verlängerter Schulzeit (normalerweise bis 16.00 Uhr) einschreiben (Vollzeit). Zusätzlich zum normalen Unterricht organisieren viele Schulen außerschulische Aktivitäten oder Besuche. Normalerweise sehen diese Aktivitäten die Zahlung einer Einschreibgebühr vor.

Kinder können in der Schulmensa essen, sie müssen sich allerdings dafür einschreiben.

Für Informationen:

www.gemeinde.bozen.it/servizi_context02.jsp?hostmatch=true&area=51&ID_LINK=1146

Für ausländische Kinder gibt es spezifische außerschulische Aktivitäten, wie z.B. in Bozen, wo sie von den Schuldirektionen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Sozialgenossenschaften und Vereinen organisiert werden.

EINSCHREIBUNGEN

Für die Grundschule, die Sekundarschule 1. Grades (Mittelschule) und 2. Grades (Oberschule) können die Einschreibungen eingereicht werden bei:

- online,
- oder schriftlich bei den Schulsekretariaten.

Die Einschreibung für Kindergärten kann nur schriftlich eingereicht werden.

Zur digitalen Einschreibung muss man sich auf dem Webportal MyCivis³⁴ akkreditieren.

Weitere Informationen unter:

www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bns_v_svid=1029604

www.my.civis.bz.

9.4. GRUNDSCHULE

FÜR WEN?

Für alle 6-jährigen Kinder. Alle Kinder, die innerhalb des 31. Augusts 6 Jahre alt werden, müssen in die erste Klasse der Grundschule eingeschrieben werden. Es können auch Kinder, die bis zum 30. April des laufenden Schuljahres 6 Jahre alt werden, eingeschrieben werden.

WIE?

Im Normalfall dauert die Grundschule 5 Jahre. Am Ende des 5. Schuljahres geben die Kinder eine Abschlussprüfung zur Erlangung des Grundschulabschlusses. Fällt die Prüfung positiv aus, können die Kinder in die Mittelschule eingeschrieben werden.

Informationen unter: www.gemeinde.bozen.it/servizi_context02.jsp?host-match=true&area=0&ID_LINK=2364

9.5. DIE SEKUNDARSCHULE 1. GRADES (MITTELSCHULE)

FÜR WEN?

Für alle Kinder, die die Grundschulabschlussprüfung bestanden haben, oder im Allgemeinen, alle Kinder, die 11 Jahre alt sind und einen gleichwertigen im Herkunftsland erworbenen Abschluss haben, der von der Schule als angemessen beurteilt wird. Wenn der/die Schüler/in keine Klasse wiederholen muss, beendet er/sie die Mittelschule mit 14 Jahren.

Am Ende des dritten Mittelschuljahres muss der/die Schüler/in eine Mittelschulabschlussprüfung geben. Wenn der/die Schüler/in die Abschlussprüfung nicht besteht, muss er/sie die letzte Mittelschulklasse wiederholen. Die Schulpflicht dauert bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres³⁵

.....

34 Zuerst muss die Bürgerkarte aktiviert werden, dann kann man das Web-Portal my.civis.bz verwenden. Bei technischen Problemen bezüglich der Bürgerkarte oder des online-Dienstes, kann man sich an das Call Center (Grüne Nummer 800 816836) wenden oder eine e-mail an servicedesk@provinz.bz.it schicken.

35 Für das Schuljahr 2018/2019 erfolgt die Einschreibung in die Mittelschule des gleichen Schulsprengels wie die Grundschule von Amts wegen innerhalb des 31.01.2018. Wenn die besuchte Grundschule nicht zu einem

WIE?

Die Mittelschule dauert normalerweise 3 Jahre. Besteht der/die Schüler/ in die Mittelschulabschlussprüfung, kann er/sie in ein weiterführendes Schulinstitut gehen.

9.6. DIE SEKUNDARSCHULE 2. GRADES (OBERSCHULE)

Die Einschreibung ist nur möglich, wenn man die Mittelschulabschlussprüfung bestanden hat, also ab 14 Jahren. Es gibt verschiedene Arten der Oberschule: die Gymnasien (klassisches, Sprachgymnasium, Realgymnasium, Kunstgymnasium, usw.), die Fachoberschulen (Gewerbe, Handel und Tourismus, Handwerk und Industrie, usw.), die Berufsschulen. Im Normalfall dauert die Oberschule 5 Jahre und wird mit einer staatlichen Abschlussprüfung (ex Matura) beendet. Ist die Prüfung bestanden, kann man sich in eine Universität oder in weiterführende Fachkurse einschreiben.

Die Einschreibung in die erste Klasse der Oberschule kann eingereicht werden bei:

- online³⁶
- schriftlich bei den Sekretariaten der Schulen

Die Einschreibung in die erste Klasse ist verbindlich. Die Einschreibung in die darauf folgenden Klassen erfolgt von Amts wegen.

9.7. DIE UNIVERSITÄT

UNIBZ wurde 1997 eröffnet. Die Universität hat eine internationale Ausrichtung.

STUDIUM BEI UNIBZ

UNIBZ bietet mehr als 20 dreisprachige Kurse in folgenden Bereichen an: Wirtschaft, Naturwissenschaften, Ingenieurwesen, Informatik, Bildungswissenschaft, Kommunikationswesen, Design und Kunst. Einige Lehrfächer werden nur auf Englisch angeboten.

Informationen unter:

www.unibz.it/de/applicants/studying-at-unibz/

.....

Schulsprengel gehört, erfolgt die Einschreibung in die Mittelschule trotzdem von Amts wegen in eine zum Territorium gehörende Mittelschule. Die Einschreibung in die zweite und dritte Klasse erfolgt von Amts wegen.

36 Zuerst muss die Bürgerkarte aktiviert werden, dann kann man das Web-Portal my.civis.bz verwenden. Bei technischen Problemen bezüglich der Bürgerkarte oder des online-Dienstes, kann man sich an das Call Center (Grüne Nummer 800 816836) wenden oder eine E-mail an servicedesk@provinz.bz.it schicken.

Private Schulen:

Zur Zeit gibt es in Südtirol verschiedene private Kinderhorte, Kindergärten, Grund-, Mittel- und Oberschulen. Einige dieser Privatschulen bieten Förderkurse für alle Schulstufen bis zur staatlichen Abschlussprüfung (Matura) an.

9.8. ERWACHSENENBILDUNG

Für Erwachsene, die keinen Abschluss für die Pflichtschule haben, gibt es Abendkurse für Arbeiter, die so genannten "150-Stunden-Kurse". Um die Kurse besuchen zu können, haben die Interessenten Recht auf Arbeitszeiterleichterung. Informationen erhält man beim Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung der Provinz Bozen.

In Bozen und in den größeren Zentren der Provinz Bozen werden auch **Sprachkurse** für Ausländer angeboten.

In Bozen kann man sich für Italienischkurse bei der Mittelschule **Dante Alighieri** oder bei **privaten Instituten** zum Spracherlernen informieren.

In Bozen kann man beim **Dienst des Europäischen Sozialfonds FSE** in der Piavestraße 3 Informationen über alle weiterbildenden Kurse und alle berufsorientierte Weiterbildungskurse, die vom Europäischen Sozialfond finanziert werden, erhalten.

9.9. ANERKENNUNG DER IM AUSLAND ERLANGTEN STUDIENTITEL

Die **Anerkennung der im Ausland erlangten Studientitel** zur Universitätsbildung fällt in den Kompetenzbereich der Universitäten und der gleichwertigen Institute. Im Rahmen ihrer Unabhängigkeit und in Beachtung ihrer Studienordnung können sie über die Anerkennung oder Verweigerung der ausländischen Studientitel entscheiden. Ausgenommen sind Studientitel, die in den Bereich von binationalen oder internationalen Abkommen fallen.

9.10. ANERKENNUNG DER BERUFSBEFÄHIGUNG

Rechtmäßig in Italien ansässige Ausländer, die eine **Berufsbefähigungsbescheinigung** in einem nicht-EU-Land erlangt haben, und die sich in Kammern, Verbände oder Sonderverzeichnisse bei den zuständigen Ver-

waltungen eintragen wollen, können die **Anerkennung** zum Zweck der Berufsausübung in Italien beantragen. Das Ansuchen auf Anerkennung muss beim **zuständigen Ministerium** eingereicht werden, je nachdem um welche Berufsbefähigung es sich handelt. Das Ministerium prüft innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Ansuchens ob die Unterlagen vollständig sind und teilt gegebenenfalls dem Interessenten mit, welche Unterlagen fehlen.

9.11. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BERUFE IM GESUNDHEITSWESEN

Die Berufe des **Gesundheitswesens**, für die es keine Berufskammer gibt, sehen vor, dass die Personen, die einen dieser Berufe ausüben, in Berufsralben und Sonderverzeichnissen eingetragen werden. Die Eintragung eines ausländischen Bürgers in die Berufsralben und Sonderverzeichnisse unterliegt genauen Vorstimmungen, die die Berufsausübung in Italien regeln und die vom Gesundheitsministerium festgelegt werden. Zur Eintragung eines ausländischen Bürgers werden die Grundbedingungen und seine Sprachfähigkeiten in Italienisch geprüft. Das Gesundheitsministerium ist außerdem zuständig für die Anerkennung **der akademischen Titel, der Studien und der Berufsausbildung**, die zusätzlich zu den Berufsbefähigungsbescheinigungen im Gesundheitsbereich von einem Nicht-EU-Land verliehen wurden. Die Anerkennungsbescheinigungen der im Ausland erlangten akademischen Titel im Gesundheitsbereich, sowie die Zulassung zu den entsprechenden Diplom-, Studienabschluss- oder Befähigungsprüfungen, mit gänzlicher oder teilweiser Befreiung von Zusatzprüfungen, werden unter Beachtung der Quoten, die jährlich durch Verordnung des Ministerpräsidenten bestimmt werden, verfügt.

10. Berufsbildung

Die Autonome Provinz Bozen zählt mit Berufsfachschulen in italienischer als auch in deutscher Sprache. Die zwei Bozner Berufsschulen bieten auch **Berufsberatung** an.

WIE?

Es gibt grundsätzlich drei verschiedene Arten der Berufsbildung:
Vollzeitbildung;
Lehre;
ständige berufliche Weiterbildung.

WO?

Initiativen zur Bildung und Weiterbildung werden von der Italienischen, der Deutschen und Ladinischen Berufsausbildung organisiert.

10.1. DIE ARTEN DER BERUFSBILDUNG

Vollzeit

FÜR WEN?

Die Vollzeitkurse sind für Personen gedacht, die die Mittelschule abgeschlossen haben, die eine Staatsprüfung oder eine Berufsausbildung haben.

WIE?

Die Organisation der Kurse berücksichtigt die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts in den Bereichen Landwirtschaft, Gastgewerbe, Handel und Dienstleistungen, Industrie und Handwerk, soziale Berufe.

WO?

Die Kurse werden von der Berufsausbildung in italienischer und in deutscher und ladinischer Sprache organisiert.

Lehre

Bestimmte Arbeitsverträge ermöglichen es Betrieben, einen Lehrling einzustellen. Ein Teil der Arbeitszeit wird vom Lehrling obligatorisch an der Berufsschule absolviert.

FÜR WEN?

Die Lehrzeit beträgt normalerweise zwischen 3 und 5 Jahren. In dieser Zeit erwirbt der Lehrling alle Sachkenntnisse, die er/sie zur Berufsausübung benötigt. Das Lehrlingswesen ist für alle jungen Menschen bis zu 25 Jahren (in einigen Ausnahmefällen kann das Alter bis zu 29 Jahren

heraufgesetzt werden) und die die Schulpflicht absolviert haben, vorgehen.

WIE?

Das Lehrlingswesen fällt in eine besondere Art der Arbeitsverträge, bei der die Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Berufsschule zur Ausbildung des Lehrlings vorgesehen ist. Der Lehrling wird für seine Arbeitsleistung bezahlt.

WO?

Die Berufsbildungskurse werden von der Berufsausbildung in italienischer und in deutscher und ladinischer Sprache organisiert.

Berufsbildung in deutscher Sprache

Koordinierungsstelle Berufliche Weiterbildung

Dantestr. 3, 39100 Bozen

Tel. 0471 416 916

Web: www.provincia.bz.it/formazione-professionale-tedesca/

Berufsbildungskurse in italienischer Sprache

Direzione provinciale Formazione professionale in lingua italiana

via S. Geltrude 3, 39100 Bolzano

Tel. 0471 414 400

Fax 0471 414 499

E-mail: fp@provincia.bz.it

PEC: formazioneprofessionale.berufsbildung@pec.prov.bz.it

Web: <http://www.provinz.bz.it/formazione-professionale/>

Ständige berufliche Weiterbildung

FÜR WEN?

Die ständige Weiterbildung ist für Erwachsene, die bereits arbeiten oder auf Arbeitssuche sind.

Das Amt für ständige berufliche Weiterbildung hat die Aufgabe, Angebote zur Weiterbildung sowohl für einzelne Arbeiter/innen, die sich beruflich weiterbilden wollen, als auch für lokale Betriebe, die die eigene Konkurrenzfähigkeit beibehalten oder verbessern wollen, auszuarbeiten.

WIE?

Die berufliche Weiterbildung sieht folgende Kurse vor:

- für Arbeiter/innen, die die eigenen Kompetenzen weiterbilden bzw. verbessern möchten;
- von den Betrieben geförderte Weiterbildung, die an technologische und/oder organisatorische Innovationen gebunden ist.

WO?

Aktivitäten zur ständigen beruflichen Weiterbildung werden von der italienischen und von der deutschen und ladinischen Berufsbildung organisiert.

Kurse zur beruflichen Weiterbildung der deutschen Berufsbildung

Koordinationsstelle Berufliche Weiterbildung

Dantestr. 3, 39100 Bozen

Tel. 0471 416 916

Fax 0471 416 939

E-mail: weiterbildung.berufsbildung@provincia.bz.it

PEC: weiterbildung.berufsbildung@pec.prov.bz.it

Web: www.provincia.bz.it/formazione-professionale-tedesca/

Berufsbildungskurse in italienischer Sprache

Direzione provinciale Formazione professionale in lingua italiana

via S. Geltrude 3, 39100 Bolzano

Tel. 0471 414 400

Fax 0471 414 499

E-mail: fp@provincia.bz.it

PEC: formazioneprofessionale.berufsbildung@pec.prov.bz.it

Web: www.provinz.bz.it/formazione-professionale/

11. Rechtsschutz

11.1. RECHT AUF VERTEIDIGUNG UND

11.2. KOSTENLOSER RECHTSBEISTAND

FÜR WEN?

Allen ausländischen Bürgern sind die selben Rechte auf Verteidigung gewährt wie italienischen Bürgern.

WIE?

Ausländische Bürger, gegen die ermittelt wird oder die angeklagt sind, und die sich keinen Anwalt leisten können, weder in Italien noch im Ausland, haben Recht auf kostenlosen rechtlichen Beistand. Sie können einen Strafverteidiger aussuchen, die Kosten werden vom Staat übernommen. Der kostenlose Rechtsbeistand kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- während eines Strafverfahren;
- bei der Strafvollstreckung;
- bei Strafverfahren gegen Minderjährige;
- bei Verfahren vor dem Überwachungsgericht.

WO?

Das Ansuchen auf kostenlosen Rechtsbeistand kann schriftlich eingereicht und hinterlegt (mit Einschreibebrief verschickt) werden. Das Ansuchen muss an das Sekretariat des Richters, der das Verfahren verfolgt, geschickt werden.

11.3. DIE VOLKSANWALTSCHAFT

FÜR WEN?

Die Volksanwaltschaft steht allen Bürgern und Bürgerinnen kostenlos zur Verfügung. Sie steht ihnen bei Konflikten mit der öffentlichen Verwaltung bei.

WIE?

Die Volksanwaltschaft hat die Rolle eines Garanten mit der Aufgabe, auch eigenhändig Amtsmissbräuche, Missstände, Mängel und Verspätungen der öffentlichen Verwaltung gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen zu melden.

11.4. VERFÜGUNGEN ZU GUNSTEN VON MINDERJÄHRIGEN

Das **minderjährige Kind** eines ausländischen und ordnungsgemäß ansässigen Bürgers, das mit demselben zusammenlebt, ist bis zur **Vollendung des 14. Lebensjahres** in der Aufenthaltsgenehmigung eines oder beider Elternteile eingetragen. Das minderjährige Kind untersteht denselben rechtlichen Bedingungen wie das Elternteil, mit dem es lebt, oder den vorteilhafteren rechtlichen Bedingungen eines der beiden Elternteile. Der Minderjährige (bis zum 14. Lebensjahr), der in Fürsorgepflege ist (im Sinne von Art. 5 des Gesetzes 4.05.1983, Nr. 184), ist in der Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltskarte des ausländischen Bürgers, bei dem er in Fürsorge ist, eingetragen und untersteht dessen gleichen rechtlichen Bedingungen, wenn diese für den Minderjährigen vorteilhafter sind. Die gelegentliche und temporäre Abwesenheit von Italien beeinflusst nicht die Voraussetzung des Zusammenlebens und die Erneuerung der Einschreibung.

Bei **Vollendung des 14. Lebensjahres** erhält der Minderjährige eine **Aufenthaltsgenehmigung aus familiären Gründen**, die bis zur Vollmündigkeit gültig ist.

Das Jugendgericht kann bei schwerwiegenden Fällen, die die psychophysische Entwicklung des Minderjährigen belasten, die Einreise und den temporären Aufenthalt eines Familienangehörigen autorisieren, auch in Abweichung von den gesetzlich gültigen Einwanderungsbestimmungen. Sollte die Ausweisung eines ausländischen Minderjährigen verordnet werden, so muss diese Verordnung vom Jugendgericht und auf Anfrage des Quästors veranlasst werden.

11.5. MASSNAHMEN GEGEN RASSENDISKRIMINIERUNG

Der Einheitstext für Immigration sieht einige wichtige Mittel gegen Rassendiskriminierung und Intoleranz gegen Ausländer vor.

Das Gesetz vom 25. Juni 1993, Nr. 205 der Italienischen Republik sanktioniert und verurteilt zudem Gesten, Handlungen und Slogans, die auf eine nationalsozialistische-faschistische Ideologie zurückzuführen sind und deren Ziel es ist, Gewalt und Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Religion, der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit anzustiften. Das Gesetz bestraft auch den Gebrauch von Symbolik, die an oben genannte Ideologien gebunden ist.³⁷

.....

37 Art. 1 („Diskriminierung, Hass oder Gewalt aus Gründen der Rassenzugehörigkeit, der ethnischen, nationalen

FÜR WEN?

Diese Maßnahmen bestrafen diejenigen, die diskriminierende Handlungen verüben, aus Gründen der "Rasse und Farbe", der "nationalen, religiösen oder ethnischen" Angehörigkeit, oder die die Anerkennung und die Ausübung der Menschenrechte in jedem Bereich des öffentlichen Lebens gefährden.

GEGEN WEN?

Diese Maßnahmen richten sich gegen:

- Amtsträger oder Ausübende eines öffentlichen Dienstes, die bei der Ausübung ihrer Funktion einem ausländischen Bürger gegenüber diskriminierende Handlungen oder Unterlassungen verüben, allein weil dieser Ausländer ist;
- jeden, der unvorteilhaftere Bedingungen auferlegt, oder der sich weigert, einem ausländischen Bürger Dienstleistungen oder Güter, die der Öffentlichkeit angeboten werden, zu liefern;
- Jeden, der unberechtigt unvorteilhaftere Bedingungen auferlegt, oder der ausländischen und ordnungsgemäß ansässigen Bürgern den Zugang zu Arbeitsstellen, Unterkünften, Bildung und zu sozialen Diensten verweigert, allein auf Grund seines Ausländer-Status.
- jeden, der einen ausländische Bürger an der Ausübung einer erlaubten Wirtschaftstätigkeit hindert;
- jeden, der auf dem Arbeitsplatz Ausländer diskriminiert;
- jeden, der sich fremdenfeindlich oder rassistisch verhält.

WIE UND WO?

Eine Anzeige muss schriftlich eingereicht werden beim Sekretariat des Richters des ordentlichen Gerichts des Wohnorts des Anzeigestellers.

.....

oder religiösen Angehörigkeit") legt fest: „wird bestraft, mit Ausnahme von Taten, die schwerwiegendere Straftaten darstellen mit:

- a) Haftstrafen bis zu einem Jahr und sechs Monaten oder einer Geldbuße bis zu 6.000 Euro für denjenigen, der Ideen verbreitet, die auf die Überlegenheit oder auf Rassenhass und ethnischen Hass aufbauen, oder denjenigen, der zu diskriminierenden Handlungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen, nationalen oder religiösen Angehörigkeit anstiftet bzw. verübt;
- b) Haftstrafen von sechs Monaten bis zu vier Jahren für denjenigen, der auf jegliche Art und Weise zu Gewalttaten oder zu Gewalt auslösenden Handlungen aus Gründen der Rassenangehörigkeit, der ethnischen, nationalen oder religiösen Angehörigkeit anstiftet oder ausübt.

Jegliche Art von Organisation, Verein, Bewegung oder Gruppe, die unter ihren Zielen die Anstiftung zur Diskriminierung oder zur Gewalt aus Gründen der Rassenangehörigkeit, der ethnischen, nationalen oder religiösen Angehörigkeit hat, ist verboten. Wer bei solchen Organisationen, Vereinen, Bewegungen oder Gruppen mitwirkt, oder wer ihnen bei ihrer Aktivität hilft, ist allein aus Gründen der Partizipation oder der Mithilfe strafbar mit einer Haftstrafe von 6 Monaten bis 4 Jahren. Wer solche Organisationen, Vereine, Bewegungen oder Gruppen fördert oder leitet ist mit einer Haftstrafe von einem bis zu sechs Jahren strafbar."

12. Kultur, interkulturelle Bildung

12.1. ZENTREN ZUR KULTURFÖRDERUNG

12.2. INTERKULTURELLE BILDUNG

FÜR WEN?

Die ausländischen Bürger, die in der Autonome Provinz Bozen leben, können die Dienste der Zentren zur Kulturförderung und zum Erlernen von Sprachen in Anspruch nehmen.

WIE?

Die angebotenen Dienstleistungen wenden sich an Jugendliche, arbeiten im außerschulischen Bereich, im Bereich der Weiterbildung und im wissenschaftlichen Bereich.

WO?

Die Förderung der Fremdsprachkenntnisse gehört zu den Aufgaben des **Amts für Zweisprachigkeit und Fremdsprachen** des Landesrats für italienische Kultur, und des **Amts für Weiterbildung** des Landesrats für deutsche Kultur.

www.provinz.bz.it/kunst-kultur/default.asp

12.3. ENTWICKLUNGSHILFE

FÜR WEN?

Sowohl die Autonome Provinz Bozen als auch die Gemeinde Bozen stellen Privatpersonen und/oder Vereinen, die ihren Sitz in Bozen haben, Geldmittel für Entwicklungsprojekte und zur Förderung der Solidarität und der Friedenskultur in Entwicklungsländern zur Verfügung.

WIE?

Die Ansuchen auf Finanzierung von Projekten werden beim Amt für Entwicklungszusammenarbeit der Autonomen Provinz Bozen oder beim Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung der Gemeinde Bozen eingereicht. Die eingereichten Projekte müssen die von den zuständigen Ämtern festgelegten und veröffentlichten Grundbedingungen und Kriterien erfüllen.

Informationen unter:

www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/entwicklungszusammenarbeit/default.asp

www.gemeinde.bozen.it/servizi_context02.jsp?hostmatch=true&area=39&ID_LINK=3071

WO?

Für das Land Südtirol ist das **Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt der Autonomen Provinz Bozen** für die Entwicklungszusammenarbeit zuständig, für die Gemeinde Bozen ist es das Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung.

Weiterbildungssystem

In Südtirol gibt es zur Zeit ein **dichtes Netz** an Weiterbildungseinrichtungen, Bildungshäusern und Bildungsausschüssen mit vielfältigen Kursangeboten in den verschiedensten Bereichen.

Für weiter Informationen:

www.provinz.bz.it/bildung-sprache/weiterbildung/default.asp

DAS BÜRO BETREUT AUCH FOLGENDE BEREICHE:

- **Bibliotheken:**
Die Bibliotheken sind ein maßgebender Ansprechpartner für kulturelle Aktivitäten.
- **Verlagswesen:**
Die Initiativen im Verlagswesen beziehen sich auf kulturelle Aktivitäten.
- **Film und Medien:**
Das Büro für Film und Medien bietet verschiedene Dienste zur Kulturförderung an, u.a. eine Mediathek (Verleih von Filmen für den Unterricht, Spielfilme, Dokumentationen, didaktische Filme online für die Schulen, Unterrichtsmaterial und Arbeitsblätter zum Download), Dokumentarfilme zum Thema Südtirol, Verleih von Audio- und Video-Geräten unterschiedlichster Art, Schnittplätze mit Videoschnitt-Software, ein Medienarchive mit Fotos, Filme, Ton- und Musikaufnahmen, ...

Für weitere Informationen: Amt für deutsche Kultur, Abteilung 14, Landhaus 7, Andreas Hofer-Str. 18 - Bozen